

Ursprung und Wesen der Landgemeinde nach rheinischen Quellen

VON FRANZ STEINBACH

I. Es war einmal eine germanische Markgenossenschaft

Der Ursprung der Landgemeinde wurde lange Zeit in der Markgenossenschaft gesucht. G. v. Below, der manche andere phantasievolle Geschichtslegende rücksichtslos zerstört hat, hielt die altgermanische Markgenossenschaft mit Feldgemeinschaft und periodischer Verlosung gleicher Nutzungsanteile für erwiesene Tatsache. Er hat sie als angebliche Urgestalt der deutschen Landgemeinde und mittelbar auch der Stadtgemeinde im Jahre 1920 noch genau beschrieben: »Das Gebiet einer Gemeinde bestand aus drei Teilen: dem Dorfbering (der Stätte von Haus und Hof), der Ackerflur und der gemeinen Mark oder Allmende. Die Gemeindemitglieder haben einen gleichmäßigen Anteil an diesen drei Stücken, während aber Haus und Hof in ihrem Sondereigentum stehen, hat an der Ackerflur die Gemeinde das Eigentum und das Gemeindemitglied nur die periodisch zuerkannte Sondernutzung. Die gemeine Mark oder Allmende, welche Wald, Weide, Moore, Gewässer umfaßt, befindet sich nicht nur im Gemeineigentum der Gemeinde, sondern auch in ihrer mehr oder weniger gemeinsamen Nutzung.

Die Ackerflur eines Dorfes setzte sich aus einer Mehrzahl von Flächen, den technisch so genannten Gewannen (von »gewinnen«, d. h. für den Anbau gewinnen, urbar machen) zusammen. Grundsätzlich in jedem der Gewanne erhielt das Gemeindemitglied, wenn das Land neu verteilt wurde, durch das Los je einen Ackerstreifen. Nach Ablauf eines Zeitraums, der, wenigstens ursprünglich, zeitlich nicht fest bestimmt war, wurde das Ackerland wieder zusammengeworfen und in entsprechender Weise neu verteilt. Dadurch, daß jedes Gemeindemitglied in jedem Gewinn einen Streifen erhielt, kam eine Gemengelage der Äcker zustande.«¹⁾

Die Abhandlung ist bereits in den Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Abteilung Geisteswissenschaften Heft 87 erschienen. Die Arbeitsgemeinschaft hat liebenswürdigerweise die Aufnahme dieses Aufsatzes in den Sammelband gestattet, wofür ihr aufrichtiger Dank gebührt.

1) G. v. BELOW, Das kurze Leben einer viel genannten Theorie. (Über die Lehre vom Ureigentum.) Die Haupttatsachen der älteren deutschen Agrargeschichte. Beide Aufsätze zuletzt in: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 1920, S. 1–26 u. bes. S. 28. 2. Auflage 1926.

Viele Historiker, in erster Linie mit den landschaftlichen Geschichtsquellen vertraute Forscher, haben zwar seit langem nicht nur Belows Gemeindegeldtheorie abgelehnt, sondern auch ihre Bedenken gegen die Verknüpfung der mittelalterlichen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte mit der germanischen Markgenossenschaft als angeblicher Eigentümergemeinschaft an der Ackerflur vorgetragen und eingehend begründet. Trotzdem ist in der Rechtsgeschichte bis heute die Ansicht herrschend geblieben, daß die Besitzrechte der Familien am Ackerland aus ursprünglichem Gemeineigentum der Markgenossenschaft herrührten²⁾.

In den Rheinlanden war einer der quellenkundigsten Kritiker dieser herrschenden Lehre der Düsseldorfer Archivdirektor Th. Ilgen. Er lehnte bereits 1913 »die kritiklose Anknüpfung des Wirtschaftslebens des Mittelalters an die theoretisch erschlossene urgermanische Siedlungsform und die Organisation der Markgenossenschaften, wie man sie bisher ziemlich allgemein vorausgesetzt hat«, entschieden ab und stellte kategorisch fest: »Auf jeden Fall hat das Gesamteigentum an der Feldmark in den Rheinlanden auch in den der Dorfsiedlung zugeteilten Bezirken nicht selten einen Ursprung, der nicht in der Feldgemeinschaft der Germanen wurzeln kann. Und die markgenossenschaftlichen Verbände zeigen häufig ein so besonders geartetes Gepräge, daß, wenn die Institution wirklich in die Urzeit zurückreicht, sie im Laufe der Zeit ihren Charakter sehr wesentlich geändert haben muß.«³⁾ Viel früher, schon 1889, hatte Fustel de Coulanges erkannt, daß in den Quellen nicht die geringste Spur genossenschaftlicher Siedlung der Franken in Nordfrankreich und in den Rheinlanden zu finden sei: »*Toutes les chartes . . . visent des actes qui font partie d'un régime de propriété privé*«⁴⁾.

Aber diese und viele andere kritische Stimmen sind überhört worden, weil die rechtsgeschichtlich verankerte Lehre von der germanischen Markgenossenschaft als Feldgemeinschaft scheinbar unerschütterlich festlag. Selbst M. Weber, der im übrigen viele bis dahin verworrene Begriffe im »Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung« schon 1905 klärte, hat die autonome Markgenossenschaft für wahrscheinlich gehalten, weil er keine andere Erklärung der Gewinnverfassung mit angeblich gleicher Verteilung der Ackerflächen für möglich hielt: »Der Umstand, daß bei der Teilung deutscher Fluren ein solcher sachlich irrationaler und formaler Gesichtspunkt zugrunde gelegt wurde, ist meines Erachtens geradezu eines der sichersten Anzeichen

2) Selbst K. S. BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, 1957, S. 42, hält an der Vorstellung fest, daß die Rechte der Dorfgenossen in der Feldflur aus ihrem ursprünglichen Gemeineigentum herrühren: »Die Nutzungsbefugnisse der Hofstätteninhaber, denen Anteile an der Feldflur zustehen, sind hier früh so stark verdichtet worden, daß eigentumsähnliche Sonderrechte entstanden sind.«

3) Th. ILGEN, Die Grundlagen der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Niederrhein. In: Westdt. Zs. 32, 1913, S. 1-132. - Derselbe, Zum Siedlungswesen im Klevischen. Ebenda 29, 1910, S. 1-82.

4) FUSTEL DE COULANGES, Histoire des Institutions politiques de l'ancienne France, II. L'alleu et le domaine rural pendant l'époque mérovingienne; 1889, S. 11 ff., S. 115.

dafür, daß dieser Fluraufteilung die Auffassung des Dorfes als einer geschlossenen Korporation zugrunde liegt, und daß sie Produkt der Autonomie nicht grundherrlicher Oktroyierung ist. Es wird bei Meitzens Ansicht sein Bewenden haben müssen, daß diese Fluraufteilung zum mindesten mit einem hohen Maß an Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß es sich bei ihr ursprünglich um autonome Landverteilung zwischen unter sich gleichen bäuerlichen Flurgenossen handelt.«⁵⁾

Die zitierten Sätze v. Belows und Webers lassen erkennen, daß ihre Verfasser die stärkste Stütze der Lehre von der germanischen Markgenossenschaft nicht in den Nachrichten der antiken Schriftsteller, schon gar nicht in frühmittelalterlichen urkundlichen und erzählenden Quellen erblickten, sondern in dem großartigen Flurkartenswerk von Meitzen. Ilgen hatte das richtig gesehen und die Beweiskraft gerade dieser Quelle in Zweifel gezogen: »Und wieviel Verputz ist bereits von der stilvollen Fassade der urgermanischen Siedlung abgebröckelt, die nur ein Gesamteigentum in den Händen der Volksgenossen noch im 6. und 7. Jahrhundert gelten lassen wollte. Von der Feldgemeinschaft sind schließlich die Gewannteilung und der Flurzwang allein übrig geblieben. Ob die Gewannteilung, die doch eine sichere Einschätzung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit vorausgesetzt, wirklich dem frühen Mittelalter zugesprochen werden darf? Auf jeden Fall läßt sich aus ältesten urkundlichen Quellen in den Rheinlanden dafür kein Beleg beibringen. Ebenso aber steht es mit dem Flurzwang unter den Dorfgenossen.« Ilgens begründete Zweifel an der germanischen Herkunft der Gewinnfluren und des Flurzwanges fand ich bei der Durcharbeitung seiner siedlungsgeschichtlichen Untersuchungen im Bonner Raum bestätigt. Die von Meitzen als Muster einer »volkstümlich deutschen«, echten Gewinnflur vorgeführten Gewanne der Katasterkarte von Kessenich liegen nach einer nichtdatierten älteren Kartenskizze im Wiesengelände der »Gumme«, eines ehemaligen Rheinarmes, der erst im 19. Jahrhundert ganz trockengelegt worden ist. Die am aufsteigenden Hang gelegene alte Kernflur des Dorfes hat keine Gewanne, sondern unregelmäßige Blöcke⁶⁾.

Die Musterung vieler anderer Flurkarten im Rheinland ergab, daß allgemein junge Rodesiedlungen oder bei alten Dörfern die jüngsten Ausbaufuren das »formale Prinzip« einer annähernd gleichen Verteilung des Ackerlandes unter die Dorfgenossen deutlicher aufweisen als der innere Kern der Dorfflur. Es zeigte sich ferner, daß Gewinnfluren nur in Räumen zu finden sind, deren natürliche Bodenverhältnisse umfangreiche geschlossene Siedlungen, Großdörfer, begünstigen. Die weitere Beobachtung war, daß die Siedlungsformen im Rheinland einen unverkennbaren von Norden nach Süden sich verstärkenden Zug zur Konzentration der Wohnplätze zeigen. Das

5) M. WEBER, Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung in der deutschen Literatur der letzten Jahrzehnte, 1905. Zuletzt in: Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1924, S. 518–556, hier S. 547 ff.

6) F. STEINBACH, Gewann Dorf und Einzelhof. In: Historische Aufsätze. Festgabe für A. Schulte, 1927.

legte die Annahme nahe, daß der ausgeprägte landschaftliche Gegensatz von Dorf, Weiler und Einzelhof teils durch naturgegebene Bodenbedingungen, teils aus dem Systemzwang der sich hier und dort allmählich durchsetzenden Siedlungsformen erklären ließe. So stellte ich 1927 die These zur Diskussion, daß die Gewinnverfassung nicht altgermanisch, sondern ein Produkt der mittelalterlichen und neuzeitlichen Siedlungsgeschichte sei. Sie müsse im Zusammenhang mit den die Konzentration begünstigenden Naturgegebenheiten aus dem Flurzwang der Dreifelderwirtschaft erklärt werden, der jeden Besitzer zur möglichst gleichmäßigen Verteilung seiner Ackerflächen auf sämtliche Gewanne der Feldflur, soweit sie dem Flurzwang unterworfen war, veranlaßte. Das Echo meines Vorschlags war zuerst erschreckend. Robert Gradmann, der hervorragende Kenner südwestdeutscher Siedlungsformen, antwortete auf die Zusendung des Aufsatzes mit einer bitterbösen brieflichen Ablehnung. Marc Bloch, der Verfasser des weltbekannten Buches ›Les caractères originaux de l'histoire rurale française‹ nannte meine These »bar jeden Beweises«⁷⁾.

Schon vor dem Erscheinen meines Aufsatzes⁸⁾ hatte R. Martiny 1926, auf Vorarbeiten von Rothert und anderen Siedlungshistorikern gestützt, erklärt, daß in Altwestfalen nicht der ausgeprägte Gegensatz von Dorf und Einzelhof am Beginn der mittelalterlichen Siedlungsgeschichte gestanden habe, sondern die lockere Gruppensiedlung, die erst allmählich hier zum großen Dorf, dort zu Einzelhöfen geworden sei⁹⁾. Das stimmte mit der Erkenntnis überein, zu der Ilgen aus den Quellen für die Kölner Bucht und den Niederrhein gelangt war, und mit meiner noch ohne Kenntnis dieser westfälischen Forschungsergebnisse formulierten These, daß nicht Gewanddörfer mit Flurzwang am Beginn der rheinischen Siedlungsgeschichte stünden, »sondern Siedlungsformen, deren Unterschiede im wesentlichen auf der geringeren oder stärkeren Konzentration der Wohnplätze beruhen«. Für die schriftquellenarme Zeit des frühen Mittelalters hat die archäologische Siedlungsforschung inzwischen alle Zweifel beseitigt¹⁰⁾: es hat im Rheinland am Beginn des Mittelalters keine großen Dörfer gegeben, keine Siedlungen, für die Flurzwang und Gewinnverfassung in Frage kommen.

Wie ist der Stand der Forschung in Süddeutschland? Im ersten Kapitel seines Buches

7) M. BLOCH, *Les caractères originaux de l'histoire rurale française*, 1952, S. 47, »...me paraît dépourvue de toute preuve«.

8) Vgl. aber F. STEINBACH, Beiträge zur Bergischen Agrargeschichte. Rhein. Archiv I, 1922 und die Karte »Kleine Wohnplätze (Weiler und Einzelhöfe) im Rheinland«, in: »Gewanddorf und Einzelhof«, S. 55. – Vgl. ferner: B. HUPPERTZ, Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland, 1939, S. 119 ff.

9) R. MARTINY, Hof und Dorf in Altwestfalen. Das westfälische Streusiedlungsproblem. In: *Forschungen z. dt. Landes- und Volkskunde*, 24, H. 5, 1926.

10) J. STEINHAUSEN, Archäologische Siedlungskunde des Trierer Landes. 1936. – K. BÖHNER, Die fränkischen Altertümer des Trierer Landes, 2 Bde., 1958. Das Trierer Land ist heute das Verbreitungsgebiet der größten Dörfer im Rheinland. Vgl. Anm. 8.

»Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich« gibt K. S. Bader einen Überblick der Siedlungsgeschichte des südwestdeutschen Kernbereiches seiner Untersuchungen: »Fast jede mittelalterliche Dorfmark, jeder ›Zwing und Bann‹ im räumlichen Sinne ist ein Spätprodukt der Zusammenlegung verschiedener Klein- und Hofmarkengebiete.« Bader erläutert diese grundsätzliche Feststellung durch Beispiele solcher Zusammenlegung aus dem Altsiedelland mit großen Gewanddörfern auf der Baar, die er selbst untersucht hat, und durch Hinweise auf entsprechende siedlungsgeschichtliche Forschungsergebnisse in den Nachbarlandschaften. Gesamtbild in Südwestdeutschland genauso wie in Nordwestdeutschland: »Die Siedlung der ersten Jahrhunderte nach der Sesshaftwerdung wird danach am besten als Weiler bezeichnet. Nicht die extremen Formen, Einzelhof oder Großdorf, sondern diese Weilerformen bestimmen das Bild der Frühzeit. Je weniger wir von einem fertigen Siedlungssystem ausgehen, um so leichter wird es, die spätere Entwicklung zu verstehen.«¹¹⁾ So steht nun auch im Heimatlande und bevorzugten Forschungsbereiche R. Gradmanns die mittelalterliche und spätere Entstehung der Gewinnfluren und des Flurzwanges außer Zweifel. Bader zitiert Ilgens Arbeiten und meinen Aufsatz »Gewanddorf und Einzelhof« unter der völlig verkehrten Überschrift: »Vorgehende Dorfsiedlung nehmen an.« Er hat sie entweder nicht gelesen oder den Inhalt vergessen. Das ist gut so, weil es die Unvoreingenommenheit seiner siedlungsgeschichtlichen Ansicht bestätigt und die Zuverlässigkeit der übereinstimmenden Ergebnisse in so entfernten, in vieler Hinsicht verschiedenen Siedlungsgebieten verstärkt. Schade ist hingegen, daß Bader die weiterführenden Forschungsergebnisse der Siedlungsgeographie nicht mit in Betracht gezogen hat.

Mit im Gelände geschultem Auge hat Müller-Wille gesehen, daß unter den rheinisch-westfälischen Gewinnfluren oft langstreifige Eschfluren liegen¹²⁾. Die zugehörigen Siedlungen nennt er »Drubbel«. An dieser sonderlichen Bezeichnung braucht sich niemand zu stoßen. Sie will nur hervorheben, daß die lockeren Gehöftgruppen, die am Anfang der mittelalterlichen Siedlungsgeschichte stehen, mehr sind als das, was gemeinhin Weiler genannt wird, daß diese Gehöftgruppen schon vor der Entstehung von Flurzwang und Gewinnverfassung gemeinsame Esche mit Langstreifenfluren besaßen. Von der Wüstungsforschung her haben Mortensen, Scharlau, Niemeier und andere Siedlungsgeographen bestätigt¹³⁾, daß die Gewinnverfassung erst durch die

11) BADER, a. a. O., S. 4 ff., bes. S. 20.

12) W. MÜLLER-WILLE, Langstreifenflur und Drubbel. Ein Beitrag zur Siedlungsgeographie Westgermaniens. In: Dt. Archiv für Landes- und Volksforschung VIII, 1944, S. 9-44.

13) Vgl. K. SCHARLAU, Ergebnisse und Ausblicke der heutigen Wüstungsforschung. In Blätter für deutsche Landesgeschichte, 93, 1957, S. 43 ff. Dort weitere Literatur. Letzte Zusammenfassung mit Angabe der wichtigsten Literatur: H. MORTENSEN, Die mittelalterliche Kulturlandschaft und ihr Verhältnis zur Gegenwart. In: Vjschrft. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 45, 1958, S. 17-36.

Konzentration von Gehöftgruppen zu Großdörfern entstanden ist, daß aber auch in Mittelwestdeutschland unter den Gewinnfluren oft alte Esche mit Langstreifenfluren liegen. Es wäre wichtig zu wissen, ob und wie weit das auch in Südwestdeutschland der Fall ist. Das häufige Vorkommen der Flurbezeichnung »Ösch« legt die Annahme nahe, daß sie auch dort weitverbreitet gewesen sind¹⁴⁾.

Die Entdeckung der Eschfluren unter der Neuschrift der Gewanne auf dem Fluralimsest stellt den Zusammenhang der Überlieferung wieder her, der durch den Nachweis spätmittelalterlicher und neuzeitlicher Entstehung des Flurzwanges und der Gewinnverfassung zu zerreißen drohte. Die Esche mit verschiedenen breiten Langstreifen entsprechen dem von Tacitus geschilderten Verfahren der germanischen Landnahme: »*Agri pro numero cultorum ab universis invicem occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur.*« Es liegt gar kein Grund vor, diese klare Aussage anzuzweifeln. Sie wird im Gegenteil durch spätere Nachrichten aufs beste bestätigt; denn auch im Mittelalter und bis weit in die Neuzeit hinein ist die Rodung und Hereinnahme neuer Ackerflächen in die Dorfflur nicht selten von der Dorfgemeinschaft mit gesamter Hand vollzogen worden.

Das hat aber nichts mit Gesamteigentum und periodischer Neuverteilung der Äcker zu tun. Die von Caesar bei den Sueben des Ariovist geschilderte jährliche Zuweisung neuer Siedlungsplätze und Saatzfelder wird ausdrücklich damit begründet, daß die Leute nicht bodenständig und zu bequem für die Fortsetzung der Wanderung werden sollten. Sie war von der kriegerischen Führung der großen suebischen Wandergemeinschaft befohlen, um Besitzunterschiede und soziale Gegensätze auszuschalten. Sie erfolgte an die *gentes et cognationes* und andere Heeresgruppen. So steht es eindeutig bei Caesar. Das ist kein agrarischer Urkommunismus, sondern eine militärische Zwangsmaßnahme, die M. Weber treffend mit dem »Kasino-Kommunismus« der Spartiaten vergleicht. In Friedenszeiten – schreibt Caesar – gab es keine *magistratus*, sondern die *principes regionum atque pagorum* wahrten *inter suos* das Recht und minderten Streitigkeiten. In Friedenszeiten gab es daher auch keine behördliche Zuweisung und jährliche Neuverteilung der Saatzfelder. Bei Tacitus, der Friedensverhältnisse schildert, ist kein Hinweis auf Verhinderung fester Ansiedlung, gleiche Besitzgröße und jährliche oder periodische Neuverteilung der Äcker zu finden, wohl aber die bestimmte Aussage, daß die Äcker von der Gesamtheit der Siedler besetzt und dann *secundum dignationem* verteilt wurden.

Der Aussage Caesars, daß in Friedenszeiten die Rechtswahrung ausschließlich

14) Durch K. H. SCHRÖDER, Die Gewinnflur in Süddeutschland. Vortrag im Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Tagung auf der Reichenau vom 30. 9. bis 3. 10. 1959, habe ich erfahren, daß Niemeier die südwestdeutschen Langstreifenfluren schon 1944 in Petermanns Mitteilungen aufgezeigt hat, sowie gehört und an Beispielen im Kartenbild gesehen, daß diese Eschfluren mit Langstreifen bisweilen noch auf neuzeitlichen Katasterkarten an der Erstreckung durch zwei Gewanne zu erkennen sind.

Sache der Landschafts- und Gaufürsten war, fügt Tacitus hinzu, daß wichtige Angelegenheiten nach gründlicher Beratung im Kreise der Fürsten der Völkerversammlung vorgetragen wurden, bei der die letzte Entscheidung lag. Die germanische Staatsverfassung wird von Caesar und von Tacitus durchaus übereinstimmend gekennzeichnet, knapper von Caesar, ausführlicher von Tacitus. In dem von ihnen gezeichneten Bilde ist für organisierte, autonome Markgenossenschaften kein Platz, sondern nur für die natürliche Nachbarhilfe, die für die Römer auffallend in gemeinsamer Landnahme und Zugewinnung neuer Ackerflächen durch die Siedlungsgenossen (*pro numero cultorum*) in Erscheinung tritt. Diese Nachbarhilfe ist leicht zu erklären. Wir wissen aus der Lex salica und auch noch aus grundherrlichen Urbaren der Karolingerzeit, daß die Gärten und Saatfelder eingezäunt wurden, nicht die Viehweiden. Zäune standen unter besonderem Rechtsschutz, und Zaunarbeiten gehörten regelmäßig zu den Dienstleistungen grundherrlicher Hintersassen. Bei den germanischen »Weidebauern« mit weit überwiegender Herdenwirtschaft war das Schutzbedürfnis der Saaten gegen Vieh und Wild ungleich größer als bei mediterranen »Pflanzerbauern« mit Versorgung der kleineren Viehbestände in festen Gehegen, der Herden auf fern von den Ackerfluren gelegenen Weiden.

Auch in der fränkischen Reichsverfassung der Merowingerzeit war für autonome Markgenossenschaften noch kein Platz. Nach der Lex salica war das Volksgericht zuständig für Zaunverletzungen, für Beschädigung von Saaten und für Zulassung zu Weg, Wasser, Weide. Der einzelne Nachbar hatte zwar ein Widerspruchsrecht gegen Zuzug eines neuen Siedlers in seine »villa«. Er mußte aber seinen Widerspruch vor Gericht geltend machen. Dem Gericht, nicht der Gemeinschaft der Nachbarn stand die Entscheidung zu. Außer dem Widerspruchsrecht gegen Zuwanderung gab es in frühfränkischer Zeit ein Näterrecht der Nachbarn gegenüber Ortsfremden an erblosen Liegenschaften. Es wurde in einem Edikt König Chilperichs zugunsten der vorher unzulässigen weiblichen Erbfolge eingeschränkt. Solche Näterrechte der Nachbarn an Liegenschaften gegenüber Fremden begegnen auch in mittelalterlichen Weistümern und sind im bäuerlichen Rechtsgefühl auch heute noch lebendig¹⁵⁾. Andere Nachbarrechte sind im frühen Mittelalter nicht bezeugt, was aber keineswegs ausschließt, daß es außer dem Näterrecht an Liegenschaften, dem Widerspruchsrecht gegen Zuzug neuer Siedler und neben der gemeinsamen Landnahme und Herrichtung von Rodungsland noch viele andere gegenseitige Hilfsmaßnahmen der Nachbarn gegeben hat. Geschlossene Dorfanlagen der Germanen mit gemeinsamer Umwehrung sämtlicher Gehöfte der ersten nachchristlichen Jahrhunderte und ähnliche Dörfer schon des Neolithikums beweisen, daß nachbarliches Zusammenwirken bis in die Anfänge der Bauernkulturen zurückreicht. Nach ethnologischen Zeugnissen ist es noch viel älter,

15) Vgl. F. STEINBACH, Beiträge z. Bergischen Agrargeschichte, 1922. — F. STEINBACH und E. BECKER, Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland 1932. H. DÖLLING, Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten, 1958.

sozusagen ein menschliches Urphänomen. Es steht hier nicht zur Debatte, sondern nur die Frage, ob es bei den Germanen und im frühen Mittelalter autonome Markgenossenschaften mit Gemeineigentum am Ackerland gegeben hat.

Daher sind auch die Ursprünge der mittelalterlichen Markgenossenschaften in Wald und Weide hier nicht zu erörtern. In unserem Zusammenhang ist nur die Feststellung wichtig, daß Weiderechte und Holzrechte, soweit unsere Nachrichten zurückreichen, nach der Größe des Besitzes in der Ackerflur bemessen wurden; sie waren Zubehör der Hufe. Haubergsgenossenschaften und Gehöferschaften, die lange für Relikte echter alter Markgenossenschaften gehalten wurden, sind als Sonderbildungen auf nur periodisch für ein bis zwei, auch drei Jahre dem Getreidebau mit Aschendüngung, sonst der Waldnutzung dienenden Außenländereien erwiesen.

Siedlungsgeschichte und Siedlungsgeographie sind mit eigenen Quellen und Methoden zu der sicheren Erkenntnis gelangt, daß es keine germanische Markgenossenschaft mit Gemeineigentum am Ackerland gegeben hat. Völlig unabhängig davon hat auch die vergleichende kulturgeschichtliche Ethnologie erkannt, daß Viehzucht und Ackerbau nicht nacheinander folgende Kulturstufen der Menschheit sind, wie seit Aristoteles *communis opinio* war, sondern in verschiedenen Erdräumen nebeneinander entstandene Wirtschaftssysteme mit sehr erheblichen Unterschieden wirtschaftlicher, sozialer und rechtlicher Natur. Der Pflanzenbau ist nicht jünger als die Tierhege. Der Individualbesitz des bestellten Saatfeldes ist ebenso alt wie das Gemeineigentum an Jagdgründen und Weiderevieren. Sogar Völkerschaften, die im Kulturzustand bloß aneignender, noch nicht erzeugender Wirtschaft beharren, Jäger und Sammler, kennen bereits Anfänge des Individualbesitzes an Schonungsplätzen¹⁶⁾. Da alle Bauernkulturen pflanzerische und hirtentümlische Elemente in sich vereinigen, kann kein Zweifel mehr bestehen, daß in Europa seit dem Neolithikum die bestellten Ackerfluren Individualbesitz gewesen sind.

Zögernd, aber unaufhaltsam bricht sich auch in der Rechts- und Verfassungsgeschichte die Erkenntnis Bahn, daß die alte Markgenossenschaftstheorie nicht zu halten ist. Die germanische Hundertschaft als Siedlungs-, Heeres- und Kultverband, die auch Träger der Markgenossenschaft gewesen sein sollte, war eine windige Konstruktion. Die *centeni ex plebe comites*, die nach Tacitus dem Fürsten bei der Rechtswahrung zur Seite standen, waren keine Gerichtsgemeinde, sondern eine ständische Volksvertretung wie die *fidedigniores* zahlreicher mittelalterlicher Urkunden und die *majores terrae des statutum in favorem principum*. Sie waren allerdings auch keine vom Fürsten wirtschaftlich abhängigen Gefolgsleute, wie Dannenbauer meint, sondern eine Hundertschar *ex plebe*, aus dem Volke, die als *consilium simul et auctoritas* anwesend sein mußte, wenn der Fürst Gericht hielt. Die Hundertschaft als

16) Vgl. R. SCHOTT, Die Eigentumsrechte der Buschmänner in Südafrika. In Zs. f. vergleichende Rechtswissenschaft einschließlich der ethnologischen Rechtsforschung, 61, 1959. Dort weitere Literatur.

personaler und territorialer Gerichtsverband ist erst im fränkischen Reich entstanden¹⁷⁾.

Die römischen Schriftsteller kennzeichnen die germanische Sozialverfassung klar als eine kriegerische Aristokratie mit politischer und militärischer Adelführung, aber ohne rechtskräftige Kastenbildung und ohne wirtschaftliche Abhängigkeit der *plebs*, der Gemeinfreien vom Adel der Geburt und der kriegerischen Bewährung. Das unterscheidet nach Caesar die germanischen Sozialverhältnisse scharf von den Zuständen in Gallien, wo Druiden und *equites* – nach römischem Sprachgebrauch waren das Großgrundbesitzer – alle Macht in Händen hatten. Tacitus wird nicht müde, die trotz aristokratischer Führung bei den Germanen herrschende politische Freiheit und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Gemeinfreien zu betonen, die oft in Zügellosigkeit ausartet und nicht einmal den Königen, wo es solche gibt, gestattet, *supra libertatem* zu regieren. Neben dem auch von ihm betonten starken Einfluß der *principes* und *nobiles* hebt er die letzte Entscheidung der Völkerversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten hervor.

Die archäologischen Feststellungen bestätigen das von Caesar und Tacitus gezeichnete Bild der germanischen Sozialverfassung. Verhältnismäßig seltene und weit verstreute Fürstengräber dokumentieren durch ihre Ausstattung den Reichtum und die Macht der adligen Führungsschicht. Weniger differenzierte Haus- und Hofanlagen und auffallend geringe Unterschiede in der Masse der Gräber bestätigen aber ebenso die annähernde Besitzgleichheit der breiten Schichten.

Ethnologische Vergleiche machen klar, daß wirtschaftliche Beherrschung des Volkes durch Grundherren durchaus kein Naturzustand ist, aus dem alle Völker in einem sozusagen biologischen Prozeß sich langsam zur Freiheit emporgearbeitet haben. Es hat in steinzeitlichen Kulturverhältnissen beharrende Völker gegeben, die fast nur genossenschaftlich organisiert waren, kaum erste Ansätze ökonomisch begründeter Herrschaft kannten. Die in den städtischen Kulturbereich des östlichen Mittelmeergebietes eingedrungenen Griechen können uns für die germanischen Sozialverhältnisse vor der fränkischen Reichsgründung auf römischem Reichsboden nicht als Muster dienen¹⁸⁾.

Aber auch im frühfränkischen Reiche hat es noch keine auf wirtschaftliche Abhängigkeit der Freien gegründete Adelherrschaft gegeben. Die mittelalterliche Großgrundherrschaft ist nicht vor der Mitte des 6. Jahrhunderts entstanden. Die Bestim-

17) H. DANNENBAUER, Hundertschaft, Centena und Huntari. Jetzt in: Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958. – F. STEINBACH, Hundertschar, Centena und Zentgericht. In Rhein. Vjhl. 15/16, 1950/51. – Th. MAYER, Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit. Im Rhein. Vjbl. 17, 1952.

18) Vgl. dagegen H. DANNENBAUER, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. Grundlagen der deutschen Verfassungsentwicklung. Jetzt in: Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958.

mungen der Lex salica und der merowingischen Kapitularien sind eindeutig und ausschließlich auf bäuerliche Verhältnisse gemünzt¹⁹⁾.

Die romantische Mär von der demokratischen Markgenossenschaft der Germanen ist verklungen, aber die in jüngster Zeit von einigen Historikern an ihre Stelle gesetzte, auf wirtschaftliche Abhängigkeit der breiten bäuerlichen Bevölkerungsschichten gegründete, germanische Adelherrschaft ist genauso wirklichkeitsfremd. Es muß auch heute noch bei der »trivialen« Feststellung von Max Weber sein Bewenden haben, daß bei den Germanen eine ausgeprägte kriegerisch-ständische Sozialverfassung und politische Ordnung mit einem unbändigen Freiheitswillen, mit wirtschaftlicher Unabhängigkeit und politischer Mitsprache der breiten weidebäuerlichen Schicht der Bevölkerung gepaart waren.

II. Die rheinischen Landgemeinden vor dem 19. Jahrhundert

Die Frage nach Ursprung und Wesen der Gemeinde ist neu gestellt, weil die Markgenossenschaft mit Gemeineigentum an der Gemeindeflur nicht mehr als Urgestalt der Gemeinde und Rechtsquelle ihrer Eigenrechte in Betracht kommt. Zwei andere Erklärungsmöglichkeiten bieten sich an und sind seit langem erörtert worden: die Herleitung der Gemeinde aus älteren Institutionen oder ihre Begründung als freie Einung durch korporativen Zusammenschluß der Nachbarn. H. Planitz hat die Ansicht vertreten, daß die mittelalterliche Stadtgemeinde erst durch die Conjuratio, die Schwurverbrüderung der Bürger unter Führung der Kaufmannsgilde ins Leben gerufen worden sei²⁰⁾. Ihre Beziehungen zu älteren Institutionen seien unwesentlich. Dieser Auffassung habe ich widersprochen und zu zeigen versucht, daß z. B. die Kölner Stadtgemeinde ursprünglich eine Hochgerichtsgemeinde gewesen ist, daß ihr Gemeinde-recht primär weder Kaufmannsrecht noch korporatives Willkürrecht gewesen ist, sondern Mitspracherecht des Gemeindevolkes am Gericht und in allen öffentlichen Angelegenheiten der Stadt²¹⁾.

Auch die Landgemeinden sind m. E. aus Gerichtsgemeinden hervorgegangen. Für die Herkunft ihrer Grundrechte ist aber neuerdings von K. S. Bader auf eine dritte Möglichkeit hingewiesen worden²²⁾. Bader geht von der durch W. E. Wilda schon 1842 erkannten Tatsache aus, »daß der Hausfriede oder eine ihm entsprechende Abart des Friedensschutzes nicht nur der engeren Heimstätte, Haus und Hof, sondern auch

19) Vgl. A. BERGENGRUEN, Adel und Grundherrschaft im Merowingerreich, 1958. In: Beiheft 41 der Vjschrft. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

20) H. PLANITZ, Die deutsche Stadtgemeinde. In: Zs. f. dt. Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 64, 1944. In gemilderter Form auch in: Die deutsche Stadt im Mittelalter, 1954, S. 98 ff.

21) F. STEINBACH, Der Ursprung der Kölner Stadtgemeinde. In: Karl-Arnold-Festschrift der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. 1956. S. 219–233.

22) K. S. BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. 1957, bes. S. 56.

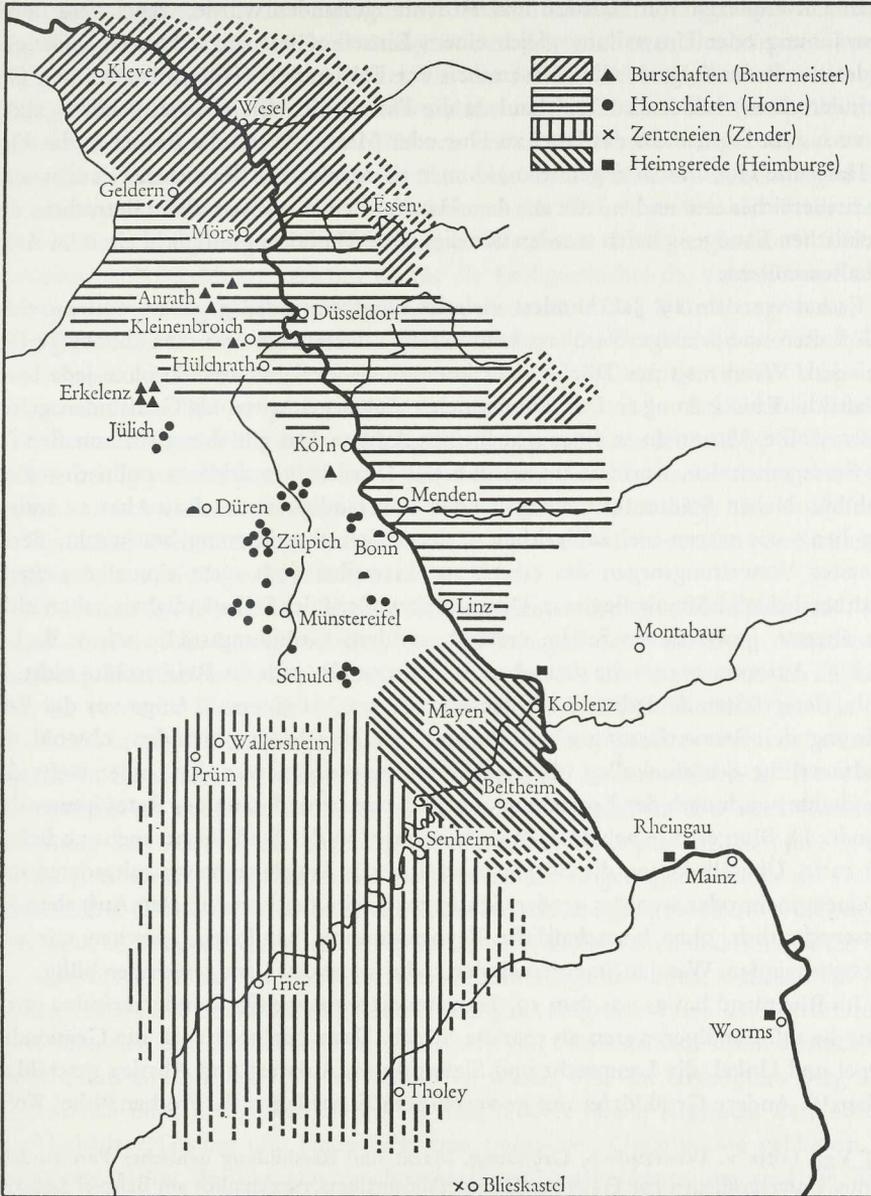


Abb. 1. Verbreitungsgeschichte der älteren Landgemeindetypen im Rheinland
(Entw. Dr. Jos. Niessen)

ganzen Komplexen von Häusern und Höfen zugestanden wurde, wenn diese durch Umzäunung oder Umwallung gleich einem Einzelhof »ein abgeschlossenes Ganzes« bildeten«. Bader folgert: »Die Gesamtheit der Ehofstätten (Höfe mit erblichen Gemeinderechten) bildet das Dorf, und da die Flur zu den Ehofstätten gehört, gehört sie auch zum Dorf, nicht das Dorf zu Flur oder Mark.« Wenn die Rechte in der Flur zu Haus und Hof und Dorf gehörten, können sie Ausfluß des dörflichen Friedens- und Rechtsbereiches sein und zuletzt aus dem Hausfrieden herrühren. Beim Betrachten der rheinischen Landgemeinden werden wir diese drei Herleitungsmöglichkeiten im Auge behalten müssen.

Es hat vor dem 19. Jahrhundert vielerlei Landgemeinden gegeben, umfangreiche Talschaften und winzige Nachbarschaften, sehr selbständige und sehr abhängige Gemeinden. Wenn man nur Dörfer oder kommunale Bezirksverbände ohne jede herrschaftliche Einmischung in ihre kommunalen Angelegenheiten als Gemeinden gelten lassen wollte, käme man zu einer sehr kleinen Auslese. Das gilt aber gleichermaßen für die Stadtgemeinden. Auch sie waren in vieler Hinsicht verschiedene politisch-soziale Gebilde. Neben Städten mit weitgehender Selbständigkeit des Rates hat es andere gegeben – sie waren viel zahlreicher –, deren Selbstbestimmung beschränkt, deren oberstes Verwaltungsorgan das erweiterte, bisweilen auch nicht einmal erweiterte stadtherrliche Schöffenkolleg war. Den höchsten Grad der Selbständigkeit haben nicht die ältesten gewachsenen Städte erreicht, sondern Gründungsstädte wie z. B. Lübeck²³⁾. Autonom waren die deutschen Städte niemals, auch die Reichsstädte nicht. In Köln, der größten deutschen Stadt des Mittelalters, hat einerseits lange vor der Einführung der Ratsverfassung ein blühendes Gemeindeleben bestanden; obwohl das stadtherrliche Schöffenkolleg oberstes Verwaltungsorgan war, hat andererseits der Landesherr auch nach der Entstehung der Richezeche und dann des Rates immer den Vorsitz im Blutgerichte behalten, obwohl er sonst in der Stadt nichts mehr zu befehlen hatte. Überall da, wo die Bürger in städtischen Angelegenheiten mitredeten und in einem mehr oder weniger großen Sektor im Kreise der kommunalen Aufgaben genossenschaftlich, ohne herrschaftliche Bevormundung, handelten, sprechen wir von Stadtgemeinden. Was den Stadtgemeinden recht ist, ist den Landgemeinden billig.

Im Rheinland hat es vor dem 19. Jahrhundert nicht wenige Landgemeinden gegeben, die selbständiger waren als manche Städte. Dazu gehörten z. B. die Gemeinden Erpel und Unkel, die Lamprecht und Sieveking im Aufstieg und Abstieg geschildert haben²⁴⁾. Andere Großdörfer mit gewerblichem Einschlag, z. B. Frechen²⁵⁾ bei Köln,

23) Vgl. LUISE v. WINTERFELD, Gründung, Markt und Ratsbildung deutscher Fernhandelsstädte. Untersuchungen zur Frage des Gründerkonsortiums vornehmlich am Beispiel Lübecks. In: Westfalen, Hanse, Ostseeraum. Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde. Reihe I. 7.

24) K. LAMPRECHT, Die Herrlichkeit Erpel. In: Mevissen-Festschrift. 1895. – H. SIEVEKING, Die rheinischen Gemeinden Erpel und Unkel und ihre Entwicklung im 14. und 15. Jahrhundert. 1896.

haben die im späten Mittelalter gewonnene Gemeindefreiheit und genossenschaftliche Organisation der Kommunalverwaltung in den Jahrhunderten der Neuzeit besser bewahren können als Erpel und Unkel, die von der benachbarten, landesherrlich geförderten Stadt Linz wirtschaftlich überrundet wurden und den kommunalpolitischen Schwung verloren, der sie in ihrer Blütezeit im 14. Jahrhundert ausgezeichnet hatte. Diese durch Weinhandel oder Gewerbe über den Stand der bäuerlichen Landgemeinden hinausgewachsenen Orte lasse ich beiseite. Auch die zahlreichen als »Freiheiten« oder »Täler« bezeichneten, herrschaftlich privilegierten Landgemeinden²⁶⁾ bleiben vorläufig unberücksichtigt, obwohl sie für die Frühgeschichte der rheinischen Landgemeinde von sehr erheblicher Bedeutung gewesen sind. Ihre Würdigung ist nur auf europäischer Basis möglich; denn die Privilegierung von Dörfern ist wie die Stadtrechtsverleihungen im Zuge einer Befreiungsbewegung erfolgt, deren Ursprung wahrscheinlich in Südeuropa zu suchen ist. Ich hoffe, demnächst ausführlich darüber berichten zu können. Hier aber soll lediglich der autochthone Normaltypus der rheinischen Landgemeinde geschildert werden, der trotz mancher Varianten im einzelnen durchschnittlich einheitliche Züge aufweist und ohne Zweifel einen älteren Zustand der ländlichen Kommunalorganisation darstellt als jene Zwischenstufen von Stadt und Land und diese privilegierten Freiheiten oder Täler.

Im Westen der fränkischen Rheinlande – die alemannischen bleiben hier außer Betracht – hießen viele Landgemeinden bis zur Neuorganisation durch die französische Besatzung Zenteneien, Zennereien oder Zendereien. An der unteren Mosel, im Maifeld, im vorderen Hunsrück und am Mittelrhein war der Name Heimgereden gebräuchlich. In der Kölner Bucht und ihren gebirgigen Randgebieten wurden die Landgemeinden Honschaften genannt und am Niederrhein hießen sie, wie in Westfalen, Burschaften. W. Fabricius hat in seine »Karte der politischen und administrativen Einteilung des Gebietes der ehemaligen preußischen Rheinprovinz im Jahre 1789« nur die Zenteneien, Honschaften und Burschaften mit eingetragen²⁷⁾, nicht die Heimgereden. Der Grund für diese unterschiedliche Berücksichtigung ist offenbar die engere 1789 noch andauernde Verflechtung der Zenteneien, Honschaften und Burschaften mit der Gerichtsverfassung und landesherrlichen Ämterorganisationen, während bei den Heimgereden diese Beziehungen gelockert oder ganz aufgelöst waren. Die Verbreitung der Zenteneien und Honschaften auf der Karte von Fabricius läßt schon deutlich erkennen, daß ihre Namen 1789 im Schwinden waren. Nur im Herzogtum Berg sind Honschaften oder Kirchspiele bis ins 19. Jahrhundert hinein allgemein Bestandteile der Gerichtsverfassung und landesherrlichen politischen Organisation geblieben. In Gegenden starker Bevölkerungszunahme und Siedlungskonzentration sind die Zenteneien, Heimgereden, Honschaften und Burschaften, zu denen in der Regel mehrere

25) F. STEINBACH, Frechen. Zur Geschichte einer rheinischen Gemeinde. Köln 1951.

26) O. A. KIELMEYER, Die Dorfbefreiung auf deutschem Sprachgebiet. Phil. Diss. Bonn 1931.

27) Karten und Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas II, 1898.

Siedlungen gehörten, aufgelöst, die Großdörfer selbständige Gemeinden geworden, deren Mitglieder Bürger, deren Vorsteher nach städtischem Vorbild Bürgermeister genannt wurden. Aus vielen urkundlichen Belegen wissen wir, daß früher Zenteneien und Honschaften mit Zendern und Honnen als Vorstehern auch in den Zwischenräumen der von Fabricius verzeichneten Restverbreitung von 1789 bestanden haben. Das gleiche gilt für die Heimgereden und Burschaften mit Heimbürgen und Burmeistern als Vorstehern. Diese neuzeitlichen Wandlungen lassen wir ebenfalls beiseite, um zunächst einmal die Frage zu klären, ob die Zenteneien, Heimgereden, Honschaften und Burschaften wirkliche Gemeinden gewesen sind.

Gemeindeordnungen scheinen nur selten schriftlich niedergelegt worden zu sein. Die meisten Bauern konnten ja noch im 18. Jahrhundert nicht lesen und nicht schreiben, sondern setzten unter unvermeidlich gewordene Schriftstücke nur ihr Handzeichen. Sie hatten aber ein ausgezeichnetes Gedächtnis. Die Gemeindeordnung war mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht. Noch viel seltener als sie aufgezeichnet wurden, sind die alten Gemeindeordnungen bis heute erhalten geblieben, weil die modernen Staaten, im Rheinland zuerst Frankreich, dann Preußen, den alten Plunder über Bord geworfen und einheitliche staatliche Gemeindeordnungen an die Stelle gesetzt haben. Die Quellenlage ist daher schlecht. Die überlieferten Weistümer betreffen beinahe ausschließlich gerichtsherrliche, grundherrliche oder markgenossenschaftliche Streitfragen. Für den gemeindlichen Alltag Gültiges ist nur umständlich in ihnen aufzuspüren. So konnte die weitverbreitete Meinung entstehen, daß es im Rheinland vor dem 19. Jahrhundert überhaupt keine politischen Landgemeinden gegeben habe, sondern nur privatrechtliche bäuerliche Genossenschaften. Ich habe noch kürzlich auf einer Tagung von kommunalgeschichtlich spezialisierten Verfassungshistorikern diese Ansicht vertreten hören. Wir wollen den Zufall preisen, daß einige ausführliche Satzungen erhalten geblieben sind, die uns Einblick in die wirklichen Verhältnisse gewähren.

1. Die Zenteneien

Die notariell beglaubigte Abschrift des 1641 erneuerten »alten Gebrauchs zu Wallersheim« habe ich schon 1932 zitiert. Ihre genauere Betrachtung und Ergänzung durch urkundliche Nachrichten vermitteln uns ein ziemlich klares Bild von der Gemeinde Wallersheim im 17. und 18. Jahrhundert²⁸⁾. Wallersheim ist ein reines Bauerndorf in der Westeifel, nicht weit östlich von Prüm. Es liegt in einer der früh und kontinuierlich besiedelten geologischen Kalkmulden der Eifel²⁹⁾. Von der älteren Geschichte des Ortes und seiner Bewohner wird im dritten Kapitel zu sprechen sein. Hier sollen zu-

28) Staatsarchiv Koblenz, Abt. 18. Nr. 738, 2959 u. a. bes. 2966. Acta betr. Schulden- und Rechnungswesen.

29) Vgl. A. SCHUETTLER, Kulturgeographie der mitteldevonischen Eifelkalkgebiete, 1939.

nächst nur die Gemeindeverhältnisse der Neuzeit dargelegt werden, um an einem typischen Beispiel zu zeigen, daß die Zenteneien wirkliche politische Gemeinden mit kommunaler Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht gewesen sind.

Die Gemeindeordnung von Wallersheim war im großen Krieg in Verfall geraten. Im Jahre 1641 beehrte der Zender »mit Zuthun meisten Theils der Nachbarn« – der kleinere Teil scheint demnach uninteressiert oder gar widerspenstig gewesen zu sein – die Bestätigung des »alten Gebrauchs« durch den kurtrierischen Amtmann. Sie wurde, von einem einzigen, unwesentlichen Punkte abgesehen, ohne Abänderung erteilt.

»Erstlich ist allezeit brauchlig gewesen«, alljährlich einen neuen Zender zu wählen. Sein Amtsvorgänger hatte ihm als Altzender zur Seite zu stehen. Ferner wurden in jedem Jahr drei Nachbarn zu Gehilfen des Zenders gewählt. Einer von ihnen mußte ein »Einspändiger« sein, damit auch die Kleinbauern im Gemeindevorstand vertreten waren. Der vierköpfige Gemeindevorstand hatte unter Vorsitz des Zenders die laufenden Geschäfte zu erledigen, in wichtigen Angelegenheiten aber die Gemeindeversammlung einzuberufen. Der Vorstand hatte nicht bloß Verwaltungsbefugnisse, sondern allzeit »Macht und Gehalt gehabt, straff zu setzen und zu straffen, was sich under der Gemeinden strafflig befunden hatt«. Seit dem späteren 17. Jahrhundert nannte sich der Zender von Wallersheim Bürgermeister. Die perfekte Organisation läßt keinen Zweifel, daß Wallersheim eine Gemeinde war, die Zuständigkeit beweist ihren politischen Charakter.

Ihr Bezirk umfaßte den ganzen Gerichtsban der landesherrlichen Schultheißerei Wallersheim. Darin lag außer dem Dorf Wallersheim die Siedlung Kopp, die erst nach 1684 mit ihrer Gemarkung aus der Gemeinde Wallersheim ausgeschieden und selbständige »Zennerei« geworden ist. Die Grenzen des mit dem Gerichtsbezirk identischen Gemeindebezirkes sind uns durch ein Schöffenweistum von ca. 1570 genau bekannt³⁰⁾. Der gesamte Grund und Boden des Gerichtsbezirkes, soweit er nicht Privatbesitz war, gehörte der Gemeinde. Im Jahre 1628 verpfändete die Gemeinde durch Unterschrift oder Handzeichen ihrer sämtlichen Mitglieder ihrem Zender Leonard als Sicherheit für vorgestreckte und derzeit nicht zurückzahlbare Gelder ein Stück Gemeinland. Im Jahre 1670 hat die Gemeinde zwei »Gemeindegäßchen« von ungefähr einem Morgen Größe mit herrschaftlichem Konsenz an einen ihrer Nachbarn verkauft. Im Jahre 1765 ließ sich die kurfürstlich trierische Regierung auf dem Ehrenbreitstein bei Koblenz das Ergebnis einer Gerichtserkundigung über den Umfang und den Zustand der Gemeinländereien einreichen. In dem Bericht des Amtmanns wird unterschieden zwischen Liegenschaften, die »gewonnen« werden könnten – die Bedeutung des Wortes Gewinn wird hier sichtbar –, und anderen, deren Urbarmachung sich nicht lohne; die Regierung wollte offenbar eine bessere Nutzung des Gemeinlandes veranlassen. Sie frug bei dieser Gelegenheit auch nach verlorenem früherem

30) GRIMM, Weistümer II, S. 534–538. Ausführliche Grenzbeschreibung: FORST, Das Fürstentum Prüm. Erläuterungen zum Geschichtl. Atlas der Rheinprovinz IV, 1903, S. 97 ff.

Gemeindeland und erfuhr, daß vor ungefähr 50 Jahren ein Stück Land von der Gemeinde als Bauplatz verkauft worden sei. Diese Nachrichten zeigen, daß die Gemeinde Landbesitz im Wohnbereich und in der Ackerflur hatte. Ihr Hauptbesitz aber war die Allmende in Weide und Wald des ganzen Gerichtsbezirkes.

Über die Zuständigkeit der Gemeinde erfahren wir aus der 1641 bestätigten Gemeindeordnung: »Item ist auch brauchlig gewesen, alle Jahr den Dorffried auszugehen.« Es handelt sich offenbar um den engeren Friedensbereich »innert Eppers«, den Bader ausführlich behandelt hat³¹⁾. Ob der Wohnbereich in Wallersheim umzäunt war, weiß ich nicht. Es ist aber wahrscheinlich, da auch im Rheinland wie in Südwestdeutschland größere Dörfer meistens mit einem »Ringzaun« umgeben waren, manchmal mit Wall und Graben und mitunter sogar mit Mauern³²⁾. Das »Ausgehen« des Dorffrieds durch den Gemeindevorstand muß auch in Wallersheim die Kontrolle der für den Wohnbereich geltenden Sondervorschriften bezweckt haben, die Nachprüfung, ob Gebäude, Wege, Brunnen, Backöfen, Mistplätze, Gartenzäune etc. in Ordnung waren. Die Gemeinde war ferner für die Flurordnung, Beginn und Abschluß von Bestellung und Ernte, Überfahrtsrechte und Stoppelweide zuständig. Ein Hauptpunkt war die Verteilung der Weide- und Holznutzungen in der Allmende. Der Gemeindevorstand bildete die zu vergebenden Anteile und setzte den Termin für die Verlosung fest. Um die Unparteilichkeit zu gewährleisten, nahm er die Verlosung nicht selbst vor, sondern übertrug diese Aufgabe an vier Nachbarn, die an der Festsetzung der zu verlosenden Anteile nicht beteiligt waren.

Die Gemeinde hatte noch viele andere wirtschaftliche Aufgaben, z. B. die Verteilung der Hand- und Spanndienste für Wegebauten, Waldarbeiten etc. Wiederholt unterschreiben bzw. »verhandzeichnen« im 17. und 18. Jahrhundert sämtliche Gemeindeglieder von Wallersheim Anträge an die Regierung, in denen um die Genehmigung gebeten wird, in den Gemeindewaldungen Holz zu schlagen und zu brennen, um Holzkohlen ausführen zu können. Es handelte sich jeweils um Mengen bis zu 400 Klaftern. Der Erlös war für die Reparatur der Gemeindegewege, der Kirche und der Schule bestimmt. Die Kirche war eine von der Gemeinde errichtete Filialkapelle der Pfarrkirche Büdesheim, die nicht zum Gerichts- und Gemeindebann von Wallersheim gehörte. Um den eingestürzten Chor wieder herzustellen, mußte Holz in den Gemeindewaldungen geschlagen werden, zur Beschaffung des übrigen Baumaterials und zur Bezahlung der Bauarbeiten war die Ausfuhr von Holzkohlen notwendig. 1681 hat die Gemeinde ein Schulhaus errichtet³³⁾. Sie mußte den Lehrer besolden. Sie hatte noch viele andere finanzielle Sorgen, die mitunter auch etwas krumme Wege erforder-

31) K. S. BADER, Das mittelalterliche Dorf . . . S. 52 ff.

32) Vgl. H. WELTERS, Befestigte Dörfer am Nordostrand der Eifel. In: Rhein. Vjbl. 15/16, 1950/51, S. 267-292.

33) Trotzdem war die Mehrzahl der Bauern im 18. Jahrhundert in Wallersheim noch nicht in der Lage, Schriftstücke mit ihrem Namen zu unterzeichnen.

lich machten. So hatten einige Nachbarn zur Beschaffung von Saatgetreide für die Gemeinde ein privates Darlehen von einem mit dem derzeitigen Zender von Wallersheim verwandten Pastor in Lothringen aufgenommen. Man hatte auf diese Weise das staatliche Verbot des Schuldenmachens der Gemeinden umgangen. Nach langen Verhandlungen und einem Gutachten des staatlichen Försters wurde trotzdem der Antrag der Gemeinde von der Regierung genehmigt, für die Rückzahlung dieser Anleihe von 500 Talern Holzkohlen aus dem Gemeindewald zu verkaufen.

Die Landgemeinde Wallersheim war aber nicht bloß eine Wirtschaftsgemeinschaft, sondern sie war auch für die Friedenswahrung in ihrem Bereiche verantwortlich. Sie hatte das Recht, leichte Ehrverletzungen selbst zu ahnden, gröbere nach Zahlung der Buße entweder zu schlichten oder der »Herrenstrafe« zu überlassen. An der Pfändung eines Gemeindefschuldners, der dem Zender »halsstarrig« Widerstand leistete, hatten sämtliche Gemeindeglieder teilzunehmen und erhielten dafür jeder einen Schilling Vergütung; wer sich ausschloß, wurde bestraft. »Da einer im groben Diebstahl erfunten, hat die Gemein vor ihr Gerechtigkeit allzeit Macht gehabt, ein Gelach oder Einich darauf zu trinken.« Der grobe Dieb wird dem Gericht übergeben, während der »stekendieb« von der Gemeinde selbst mit einer Krone abgestraft wird. Der Zender setzt mit seinen vier Gehilfen das jährliche Rügegericht an und stellt der Reihe nach an je zwei Nachbarn die Frage, was sie Straffälliges gesehen oder gehört haben. Wer nach Abschluß des Rügeverfahrens noch Anschuldigungen erhebt, wird mit der doppelten Buße des betreffenden Vergehens bedroht und »vor ein Neyd Rugs« gehalten.

Die Bestimmungen des »alten Gebrauchs zu Wallersheim« werden bestätigt und ergänzt durch die allgemeine kurtrierische Gemeindeordnung, die Kurfürst Franz Georg »auf Begehren einiger Gemeinden« im Jahre 1742 erlassen hat³⁴⁾. Sie war ein Rahmengesetz, das die Selbstverantwortlichkeit der Gemeinden nicht antastete. Es heißt darin: »16. Wenn der Bürgermeister oder Zehnder die Gemeind entweder durch seinen Botten oder den Glockenstreich zusammenberufen lasset, es geschehe zu welcher Zeit es wolle, solle keiner ohne desselbigen Vorwissen und Erlaubnis ausbleiben, sondern längstens nach einer Viertelstund alle beisammen sein, und keine Kinder oder Weiber, es wären dann Wittiben, zur Gemeind geschickt werden unter Straf 9 Alb. in die Gemeind; und da einer oder ander für seine Persohn wegen Krankheit oder aus einer sonst gnugsam erheblicher Ursach nicht erscheinen könnte, hätte er solches nicht destoweniger dem Zehnder sogleich unter obiger Straf anzeigen zu lassen.« Die Gemeinden verfügten ohne Zweifel über den verkümmerten Rest der allgemeinen Gerichtsfolge und waren ebenso zuständig für das, was von der alten Landfolge übrig geblieben war: »19. Da auch etwa ein Einfall bei Tag oder Nacht geschehe, oder sonst jemand sich unterstünde, in der Gemeind oder bei einem Benachbarten Schlägerei

34) I. J. SCOTTI, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung und Rechtspflege ergangen sind, II, 1832, S. 1027 ff.

oder sonstige grobe Händel anzufangen, und der Beleidigte hätte Nachbarn geschrien, oder dieselbe um Hülfe angerufen, so soll ein jeder mit seinem besten Gewehr zulaufen, abwehren und Hülfe leisten; würde es aber von einem oder mehreren unterlassen und der, oder dieselbe keine erheblichen Ursachen ihres Ausbleibens anzeigen können, der oder dieselbe sollen jedweder 36 Alb. gestraft werden, halb der gnädigster Herrschaft und halb der Gemeinde.« Diese Rechte und Pflichten der Gemeinden können m. E. nicht aus freier Einung und auch nicht aus dem erweiterten Hausfrieden herrühren. Nur für die Sonderrechte innerhalb der »Dorffrieds« kommt diese Herkunft in Frage.

Auch die Eigentumsrechte der Gemeinde am Grund und Boden des ganzen Gerichtsbezirks Wallersheim, soweit er nicht Privateigentum war, sind nicht als Folge freier Einung zu begreifen oder als Ausfluß des erweiterten Haus- und Dorffriedens. Sie vor allem verlangen aber eine neue Erklärung, nachdem ihre Herleitung aus der Markgenossenschaft mit Gemeineigentum fortgefallen ist. In Wallersheim waren die Eigentumsrechte der Gemeinde 1641 unbestritten. Daß diese Eigentumsrechte auch schon sehr viel früher anerkannt waren, lehrt eine Urkunde von 1287 für die benachbarte Gemeinde Birresborn³⁵⁾. Dort hatte die Gemeinde ein vom Abt von Prüm, dem Gerichtsherrn, errichtetes Gebäude zerstört. Abt und Vogt hatten zur Klärung der Rechtslage in diesem und mehreren anderen Streitfällen vier Schiedsrichter bestellt, die ihrerseits den Dekan und einen Herrn Gerardus mit der Untersuchung beauftragten. »*Item dicimus de edificio, quod dominus abbas fecit apud Biresburen atque fregit communitas ville, quod volumus, quod dicti decanus et G. iuramento ipsorum et circumstantium inquirant, utrum sit salica terra aut teneat ad communitatem ville, ubi edificium fuit factum et hoc iidem decanus et G. determinent, si possunt, aut ad nos quatuor reportent veritatem.*« Dem Grund- und Gerichtsherrn wurde lediglich auf seinem Salland das Recht zuerkannt, ein Gebäude zu errichten, nicht auf dem Grundeigentum der Gemeinde.

Das Eigentumsrecht der politischen Gemeinde ist in Wallersheim und anderwärts nach 1815 bestritten worden. Die Stockgutbesitzer behaupteten, die Wälder und Ödweiden hätten früher ihnen, als Grundhörigen der Feudalherrschaft, allein gehört. Sie beriefen sich darauf, daß die Nutzungsrechte Zubehör ihrer mit Abgaben belasteten Höfe gewesen seien. Der Anwalt Lais, Rechtsvertreter der Stockgutsbesitzer, hat 1830/31 einen umfangreichen Teil der Prozeßakten veröffentlicht³⁶⁾. Das Landgericht Trier hatte 1824 den Stockgutsbesitzern das Eigentum zuerkannt, aber der Appellhof in Köln hat 1829 das Urteil aufgehoben und das Eigentum den politischen Gemeinden zugesprochen. Die geschichtlichen Quellen lassen nicht den geringsten Zweifel, daß die Entscheidung des Appellhofes richtig war. Wallersheim war schon seit dem Mittel-

35) Unveröffentlichte Urkunde Staatsarchiv Koblenz, Abt. 18. Nr. 37. Regest: GOERTZ, Mittelrh. Reg. 4, S. 319 f. Dem Staatsarchiv danke ich für die Photokopie.

36) E. D. LAIS, Die Stock- und Vogteiguts-Besitzer der Eifel, 2 Bde. 1830/31.

alter eine echte politische Landgemeinde, die unter Staatsaufsicht über den gesamten Grundbesitz des Gemeindebezirks verfügte, soweit er nicht Privateigentum war.

Die Herkunft der politischen Rechte und Eigentumsrechte der Gemeinden soll im dritten Kapitel untersucht werden. Hier bescheiden wir uns zunächst mit der am Beispiel von Wallersheim erläuterten Feststellung, daß die Zenteneien der westlichen Rheinlande in den Jahrhunderten der Neuzeit politische Gemeinden gewesen sind. Sie wurden, von Eingemeindungen und Zusammenlegungen abgesehen, ohne inneren Bruch mit ihrer Vergangenheit auch ins 19. Jahrhundert übernommen und bestehen z. T. – Wallersheim ist auch dafür ein Beispiel – unverändert bis in unsere Gegenwart fort.

2. Die Honschaften

Gemeindeordnungen von Honschaften sind ebenso selten aufgezeichnet worden oder bis heute erhalten geblieben wie die Gewohnheitsrechte der Zenteneien. Wir müssen den landesgeschichtlichen Forschern dankbar sein, die zwischen Bergen von Privaturkunden und Streitakten die alten Nachbarbücher aufgespürt und ans Licht gebracht haben³⁷⁾. Die aus der Landschaft an der unteren Sieg veröffentlichten Honschaftsordnungen geben genügende Auskunft für die Antwort auf unsere Frage, ob die Honschaften wirkliche Landgemeinden gewesen sind.

Der Honne von Niedermenden war nach der Gemeindeordnung von 1581 dem Landesherrn vereidigt und verpflichtet, alle ihm bekannten Rügen »am ungebotten Gedings« des Landgerichts anzuzeigen. Er übte im Auftrag seiner Gemeinde das Räumungsrecht aus: »Es soll auch gleichfalls der Honn fleissig auf gassen und straisen achtung haben, daß sie nit beenget noch bedrenget werden.« Das bezog sich über den Wohnbereich hinaus auch auf Wege zwischen den Gärten und über Felder und Wiesen. Da war z. B. in der Gemeinde Holzlar offen zu halten »ein Kirchweg durch das Löhler feld also breit, daß drei Personen neben einander darauf gehen können«. An anderer Stelle soll ein »gessgen...so breit sein, daß ein Esel mit einem vollen sack dardurch gehen kann«. »Item gehet ein Fußpfad von der Kohlkuhlen uber die weggers weiß uber den höffel und beckers bungart uber die Bach in die Gemeinde, so brit, daß ein Ahmich fass (Ohmfaß) dar durch scheiben kann.«

Eine weitere Aufgabe des Honnen war die Leitung des »Nachbargerichts«, das im Freien an der für diesen Zweck errichteten Bank stattfand. Alle Nachbarn mußten

37) E. SCHEIFFARTH, Das Niedermendener Nachbarbuch. In: Heimatblätter des Siegkreises 26, 1958, S. 16 ff. Das Nachbarbuch der Gemeinde Obermenden. In: Rhein.-Westf. Zs. f. Volkskunde 6, 1959, S. 181 ff. – R. PICK, Weistümer. In: Annalen Ndrhh. 25, 1873, S. 240 ff. Holzlarer. – W. J. BENDER, Der Oeckenmüllendorfer hundschaftsbaurgerichts nachbarbuch aus anno 1581. In: Annalen Ndrhh. 75, 1903, S. 68 ff. In den Zitaten habe ich die krause Schreibweise vereinfacht.

teilnehmen. Dem Angeschuldigten war gestattet, in Obermenden sogar vorgeschrieben, einen Fürsprecher zu wählen; er mußte aber auch persönlich Rede und Antwort stehen. Wie die Urteile gefunden wurden, ist nicht zu erkennen. Die auferlegten Bußen waren vom Honnen alsbald einzuziehen und wie eine eigene Schuld binnen vierzehn Tagen an das landesherrliche Amt abzuliefern.

Alle Gewalt wird in Niedermenden und sonst zwar ausdrücklich der Obrigkeit gewiesen. Trotzdem trifft die Gemeinde von sich aus Maßnahmen, denen man den Charakter der Gewalt nicht absprechen kann. Die gesamte »Nachbarschaft mit dem Honnen« zieht geschlossen zum Haus eines Gemeindegeldners, um ihn zu pfänden. Wenn er Widerstand leistet, »soll er unserem gn. Fürsten und Herren wegen der Gewalt verfallen sein, und den Nachbarn mit der höchsten Khür als fünf Mark weniger 6 Heller erfallen sein, neben diesen die Nachbarn Gewalt haben, ihm einen tags dreimal seine pfort zu begraben und wasser samt weide zu verweigern.« Im Holzlarer Gemeindegeldrecht ist das Verfahren nach Widerstand gegen die Pfändung auf drei Tage verteilt: »Neben diesem die Nachbarn Gewalt haben, ihm einen Tag anzuzeigen mit einem Stich oder zwei aussen pfortz, folgenden Tags weiders graben, den dritten Tag aber seine portz ganz zugraben, so er sich sonst weiters weigern tut.« Alle Gemeindegeldmitglieder waren in Oeckenmüllendorf und sonst auf das Nachbarrecht vereidigt und mit Friedloslegung bedroht, wenn sie gegen irgendeine Bestimmung der Gemeindeordnung verstießen: »54. Item alle diejenige, die in den vorgemelten (53!) und nachfolgenden (55!) puncten ihren Nachbareid brechen, die sollen in Zeit der Unbuß von niemand geacht werden, niemand soll ihnen bei Straf der höchsten Khur Wasser und Feuer leihen, sondern ihn als einen Verbannten halten«. Die Friedloslegung durch die Gemeinde erfolgt nicht allein wegen Widerstand gegen die Pfändung oder Verstoß gegen die beschworene Gemeindeordnung, sondern traf in gleicher Weise den Verbrecher: »Item so auch Einer würde übertreten, als mit Rauben, Stehlen, Mortten oder Ehebruch, derselb werd von den Nachbarn ausgeschlossen und ganz abgewiesen, bis so lang bei unserem gn. Fürsten und Herren Geleit erlangt und die Gebühr ausgestanden und mit gutem Beweis bezeugen kann.«

Diese aus der Fülle von Bestimmungen der Honschaftsordnungen herausgegriffenen, den politischen Charakter der Honschaften bezeugenden Rechte rühren m. E. weder aus freier Einung noch aus der Ausweitung des Haus- und Dorffriedens her, sondern sie sind nur als verkümmerte Überreste volksrechtlicher Befugnisse der Gerichtsgemeinden zu begreifen.

Auf uralte Tradition weisen auch die Vorschriften der Gemeindeordnungen über Nachbarhilfe bei Todesfällen und Teilnahme an Begräbnissen: »Item wan in der Nachbarschaft ist ein haubtleich, soll ein jeder Nachbarsman an den Ladten helfen machen, auch aus jederem Haus zwei Personen mitgehen zum Begräbnus und die Leich wie brauchlich zu Erdten bestättigen helfen, wer ausbleibe, soll gewöhnliche Nachbarstraf gehen davon. Item vier gulden von einer Haubtleich zu geben, wie von alters bräuch-

lich. Item wan ein Kind ist gestorben, ist aus jedem Haus schuldig ein Person mit zu geben und die Leich zu Erdten helfen bestättigen, und vor die Gebühr gegeben wird 12 alb., wie von alters brüchlich.« Gemeinsame Teilnahme der Honschaftsmitglieder an freudigen und traurigen Familienereignissen, aber auch Nachbarhilfe im wirtschaftlichen Alltag haben vor dem 19. Jahrhundert eine sehr viel größere Rolle im öffentlichen Leben gespielt, als wir uns heute vorstellen können. Wir hören von der geschlossenen, pflichtmäßigen Teilnahme der Honschaften an religiösen und geselligen Feiern. Außer der Pfarrkirche, zu der sie gehörten, hatten die Honschaften meist eine eigene, von ihnen errichtete und unterhaltene Kapelle, wo regelmäßig Andachten stattfanden, am Patronatsfest ihrer Heiligen auch Messe gelesen wurde. Der Fragebogen des Atlas der deutschen Volkskunde über »Gemeinde und Nachbarschaft im Erscheinungsbild der volkstümlichen Traditionsformen« zeigt³⁸⁾, daß viele heute ins Vereinsleben abgesunkene Veranstaltungen früher offizielle Anliegen der Gemeinden gewesen sind. An der oberen Sieg gab es 1922 noch »Honntage« um Neujahr mit Arbeitsruhe und geselligen Feiern. Auch die wirtschaftliche Nachbarhilfe war keineswegs bloß Gefälligkeitssache, sondern unentbehrlicher Beistand und gebotene, ernste Pflicht. Die Honschaften waren bäuerliche Lebensgemeinschaften. Sie stellten »die kleinsten kommunalen Verbände dar, die sich zur Regelung gemeinsamer Nutzungs- und Verwaltungseinrichtungen und zum Schutze der Feldflur und des Privateigentums gebildet haben«³⁹⁾. Sie waren aber zugleich genossenschaftliche Untergliederungen der gerichtlichen und politischen Organisation des Landes, öffentlich-rechtliche Körperschaften der kommunalen Selbstverwaltung. Auch die kleinsten Honschaften hatten ihren gewählten Vorsteher, den Honnen, sowie ihre Honntage, Gemeindeversammlungen, deren Beschlüsse für alle Bewohner der Honschaftsgemarkung verpflichtend waren. Die Gemarkungen der Honschaften erscheinen noch auf den ersten preußischen Katasterkarten des 19. Jahrhunderts als Flureinheiten. Gegen ungehorsame Honschaftsmitglieder hatte der Honne Strafgewalt, bei deren Ausübung ihm alle Honschaftsangehörigen notfalls helfen mußten. Die Honschaften waren landesherrliche Steuerbezirke und hatten die Verteilung der Steuerlasten selbstverantwortlich durchzuführen⁴⁰⁾. Sie wurden vom landesherrlichen Amtmann zu polizeilichen Maßnahmen herangezogen⁴¹⁾. Die Wirtschaftsordnung und Friedenswahrung in ihrem Bereiche waren

38) Fragebogen und Kartenentwurf bei der Arbeitsstelle des ADV im Institut f. geschichtliche Landeskunde Bonn.

39) ILGEN, Quellen zur inneren Geschichte der rhein. Territorien. Herzogtum Kleve I, S. 537* f.

40) H. ENGEL, Finanzgeschichte des Herzogtums Jülich. Phil. Diss. Bonn 1958, im Druck. Der im 17. Jh. unternommene Versuch direkter Steuerveranlagung durch das Amt wurde im 18. Jh. wieder aufgegeben.

41) Vgl. W. BREIDENBACH, Die Honschaften im alten Kirchspiel Lindlar, Beilage zur Zeitung »Bergische Wacht«. (Engelskirchen) 1928, Nr. 2, 3.

ihre eigenen Aufgaben. Die Zuständigkeit war von der Landesherrschaft negativ begrenzt, aber nicht positiv bestimmt. Die Honschaften, auch die kleinsten unter ihnen, waren politische Gemeinden.

3. Die Heimgereden

Auf dem vorderen Hunsrück am Hang eines langgestreckten Bergrückens, der unmittelbar über dem Ort mit 458 m seine größte Höhe erreicht, liegt das rein bäuerliche Dorf Beltheim. Der Gemeindevorsteher von Beltheim war einer von den vierzehn Heimburgen aus vierzehn Dörfern, die im Weistum von 1377 als Rechtsweiser des Beltheimer Hochgerichtes bezeugt sind⁴²⁾. Sie wiesen damals dem Erzbischof von Trier und seinem Stift außer vielen anderen Rechten *»den grawen walt, wasser und weide, yglichem dorfe doch der gebruchunge zu syeme rechte, als iz herkomen ist«*. So erfahren wir 1377 erstmals von herkömmlichen Nutzungsrechten der vierzehn Dörfer des Beltheimer Gerichts an Wald, Wasser und Weide des Gerichtsbezirkes. Ein gutes Jahrhundert später⁴³⁾, im Jahre 1482 *»hait der dingvoigt das gerecht beheget, als von alters gewohnheit und herkomen ist, und hait darnach die heymburgen gemaent uff ir eide, sie v. g. h. getaen haben und den lantman mit dem burger eide sie getain hain, das sie den drien gerichtz herren irren dinglichen tag als recht sy und von alter gewohnheit recht ist, wysen. Dar uff ist der heymburge uff berait gangen, und zu ine geroiffen den lantman und wieder komen und diß hernach geschriben gewyst.«* Der Heimburge war der Landesherrschaft vereidigt, die Landmannen ihrer Gemeinde. Die Landmannen folgten ihrem Heimburgen zur Gerichtsversammlung und berieten unter seinem Vorsitz die Rechtsfragen, über die der Heimburge vor Gericht auszusagen hatte. Im gleichen Weistum von 1482 heißt es weiter: *»Item wysen wir in den XIV dörffern XIV heyngericht.«* Die Bezeichnung des Gemeindevorstehers als Heimburge und die am ganzen Mittelrhein verbreitete Bezeichnung Heimgerede für die Gemeinde berechtigten zu der Annahme, daß auch die Dörfer des Beltheimer Gerichts ursprünglich Heimgereden hießen. 1482 hat man den Sinn dieses Wortes nicht mehr verstanden und wohl im Hinblick auf die vorwiegend markgenossenschaftlichen Aufgaben aus dem Heimgerede ein Heingericht gemacht⁴⁴⁾. Die Zuständigkeit war aber damals wie später keineswegs auf die Verteilung der Wald- und Weidenutzungen beschränkt.

Seit dem 16. Jahrhundert wird der Heimburge meist Bürgermeister genannt und

42) W. GRIMM, II, S. 204 ff. – Vgl. K. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben I, 1, S. 169 ff. bes. S. 215. – Über die politischen Verhältnisse vgl. F. STEINBACH, Das Dreiherrliche Territorium auf dem Hunsrück. In: Rhein. Vjschrft. 25, 1959, H. 2/3.

43) W. GRIMM, II, S. 207 f.

44) Im Gerichtsweistum von 1502 heißt es: *»Weiter weisen sie zu Recht den viertzehn dorffen in Beltheimer gericht vierzehn heingericht«*. Kopie von 1747, Staatsarchiv Koblenz, Abt. 33, Nr. 8526.

die Dörfer werden als Gemeinden, ihre Mitglieder als Bürger bezeichnet. 1719 hat die Gemeinde Beltheim ihre »im Jahre 1630 beschriebene«, jedoch durch »ahngelaltene Kriegssohnruhen« in Verlust geratene Gemeindeordnung erneuert⁴⁵⁾ »Zu welchem endt die Bürger der gemeinden Beltheim den 4ten Jannary eintausent siebenhundert neunzehn bey ofener versamblung auf ihrem rathaus zu Beltheim dahin beständig vor sich und ihre sämbtliche nachfolgere in ihrer gemeinden sich verglichen undt beschlossen, die von ihren vorelteren hergebrachte gemeine ordnungen und alte gute gebräuche in allen puncten folgendermaßen richtig und onabbrüchig zu halten und getreulich nachzuleben, also undt dergestalt, daß eine durchgehende gleichheit in abnsagung der gemeiner rügen undt bewürkender gemeinden strafen zwischen den reichen, mittelmäßigen undt armen bürgeren gehalten und keiner darüber beschwert oder auch verschonet werden solle.« Die Gemeindeordnung wurde in öffentlicher Versammlung vereinbart und der Herrschaft zur Bestätigung vorgelegt, die 1721 ohne Änderung erteilt wurde. Bemerkenswert ist die Betonung der Rechtsgleichheit aller Bürger.

Der Präambel folgen in der Gemeindeordnung die Bestimmungen über die Aufnahme eines neuen Bürgers in die Gemeinde. »Solle ihm vors erste diese gemeine ordnung vorgelegt und vorgelosen werden.« Danach hat der Bürgermeister oder in seiner Vertretung der älteste Bürger vor versammelter Gemeinde auf dem Rathaus den Neubürger zu vereidigen. Der Eid wird auf die Gebote Gottes und »diese gemeine Ordnung« geleistet und mit dem Gelöbnis verbunden, »der Hoher gemeindtherrschaft und der gemeinden und bürgeren treu und holdt« zu sein.

Als erste allgemeine Bürgerpflicht wird dann festgelegt, daß jeder Bürger bei Tag und bei Nacht, gleich wo er sich aufhält, dem Ruf der Notglocke Folge zu leisten hat. Er muß bei jeder Gefahr zur Nachbarhilfe bereit sein. Als vordringlicher Teil der allgemeinen Rügepflicht, die im übrigen erst in den Absätzen 26 und 27 behandelt ist, wird die Anzeige von Waldfreveln vorweggenommen. Ich übergehe die einzelnen polizeilichen und wirtschaftlichen Vorschriften. Die ganze Gemeindeordnung mit ihrer Fülle von Einzelbestimmungen zur Brandverhütung, zur Sicherung des Eigentums und zur Regelung des Wirtschaftslebens ist ein Kompendium des dörflichen Gemeinschaftslebens. Um die Befolgung der Vorschriften zu gewährleisten, hält der Bürgermeister »alle 14 täge rügetäge«. Alle Bürger sind zur Teilnahme verpflichtet.

In der Regelung ihrer Angelegenheiten war die Gemeinde selbständig. Aber autonom war sie nicht. Sie stand unter der Aufsicht des dreiherrischen Gerichtsvogtes. Alle Störungen der öffentlichen Ruhe mußten dem Gericht gemeldet werden: »37. Welcher bey gemeiner versamblung unzufrieden oder bey gemeinen gelach obneinigkeitt stiften, solle vorbehaltlich herrschaft straff auch der gemeinden ein Reichstlr. geben, welche ohnrube und gestiften streit oder Zank der bürgermeister und gerichtsscheffen alß dan vor der Hohen gemeinschaft [des dreiherrischen Territoriums] und dem ge-

45) Staatsarchiv Koblenz, Abt. 33, Nr. 8660. H. Staatsarchivrat Engelbert danke ich für den Hinweis auf diese Gemeindeordnung.

meinschaftlichen Beltheimer gericht obnfehlbar abnzeigen sollen, im widrigen beyde, nemblich der bürgermeister und der scheffen in obige straff verwiesen.« Außer dem Hinweis auf die Anzeigepflicht ist zu beachten, daß der Bürgermeister von Beltheim 1719 nicht mehr Rechtsweiser am Hochgericht war, sondern für diese Aufgabe einen Schöffen der Gemeinde neben sich hatte. Die Gemeinde stand immer noch in der Gerichtsverfassung, war aber selbständiger geworden. In der benachbarten Gemeinde Senheim, die gleich Beltheim zum dreiherrischen Territorium gehörte, war die Entwicklung anders verlaufen.

In seiner Geschichte der »Hoch-Gemeinde Senheim an der Mosel« hat F. Pauly das kommunale Eigenleben im Rahmen der Gerichtsverfassung und territorialen Verwaltung auf meine Anregung eingehend behandelt⁴⁶). Ich darf auf seine Darstellung verweisen und möchte nur einige Züge hervorheben, um das Bild zu ergänzen, das die schlechtere Quellenlage in Beltheim zu zeichnen erlaubte. Der Sinn des Namens Hochgemeinde Senheim ist m. E. Hochgerichtsgemeinde, nicht Hauptgemeinde, wie Pauly meint. Der Bezirk der Kommunalverwaltung fiel nämlich bei Senheim anders als in Beltheim zusammen mit dem Hochgerichtsbezirk. Die kommunale Organisation war mit der Gerichtsorganisation unlöslich verflochten. Der Heimburge, seit Anfang des 16. Jahrhunderts Bürgermeister genannt, wurde durch die 14 Gerichtsschöffen unter Vorsitz des trierischen Schultheißen und der zwei Vögte der beiden andern Territorialherren gewählt. Ob das ursprünglich anders war, wie Pauly annimmt, möchte ich dahingestellt sein lassen.

Die Gemeinde Senheim, deren Hauptort mit seinen Mauern, Toren und Wehrtürmen städtisches Aussehen hatte, umfaßte die Kleindörfer Senhals auf dem linken Moselufer und Grenderich hoch auf dem Hunsrück. Der wirtschaftliche Schwerpunkt des kommunalen Lebens lag durchaus in der Landwirtschaft, wobei in Senheim selbst natürlich der Weinbau im Vordergrund stand. Ihr Brotgetreide gewannen die Bewohner von Senheim in der Hauptsache durch periodischen Anbau in den Rottmarken, deren 12 Teile umschichtig durch Abbrennen mit Asche gedüngt und 2–3 Jahre zwischen den Wurzelstöcken im Hackbau und mit Sichelmahd genutzt wurden, während sie in den 14- bis 15jährigen Zwischenzeiten Weinbergspfähle, Faßreifen, Brennholz und Lohe lieferten. Die Rottmarken wurden noch im 19. Jahrhundert in einem ausgeklügelten Verfahren jährlich an die Gemeindemitglieder verlost. Nach einer Aufzeichnung von 1788 waren die Rottmarken von Senheim insgesamt etwa 2300 trierische Morgen groß. Sie haben aber früher geringeren Umfang gehabt. Die Gemeinde besaß außerdem 1788 rund 1300 Morgen Wald; nach der Bürgerordnung von 1556 war der Waldbestand früher ebenfalls geringer. Anscheinend hat die Gemeinde grundherrlichen Eigenbesitz hinzuerworben.

Die ausführliche Polizei- und Bürgerordnung von Senheim wurde 1672 vom kaiser-

46) F. PAULY, Die Hochgemeinde Senheim an der Mosel. Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Sozialgeschichte und Volkskunde im Regierungsbezirk Koblenz, 1, 1959.

lichen Notar Mathäus Binße, der sie damals in das Gemeindebuch eintrug, als 300 Jahre alt bezeichnet. Nicht alle ihre Teile waren so alt, aber für unsere Fragestellung genügt es, daß sie 1672 in Geltung waren. Außer der Polizei- und Bürgerordnung gab es in Senheim eine besondere Straßenordnung, eine Versammlungsordnung, eine Obstbauordnung und eine Begräbnisordnung. Ihren Inhalt hat Pauly dargelegt. Im Vergleich mit der knappen Beltheimer Gemeindeordnung fällt auf, daß in den sehr viel ausführlicheren Ordnungen von Senheim kein Hinweis auf Landfolge, Gerichtsfolge und Rügepflicht des Gemeindevorstandes am Gericht enthalten ist. Das erklärt sich ohne weiteres aus der engen Verbundenheit von Gericht und Gemeinde im gleichen Bezirk. Sie teilten sich in die kommunalen Aufgaben. Die Kontrolle der Handwerkermaße wurde z. B. durch Vögte, Schultheiß und drei Gerichtsschöffen vollzogen, während die Weinmaße vom Bürgermeister und den Weinschrötern kontrolliert wurden. Der Bürgermeister und zwei Geschworene – das war der jährlich neu gewählte Gemeindevorstand – wirkten zusammen mit sieben Gerichtsschöffen, dem Gemeindeboten und dem Gerichtsboten bei der Besichtigung und anschließenden Bannung der Weinberge.

Auch die kirchliche Organisation war in Senheim mit der gerichtlichen und kommunalen eng verkoppelt. Am Tage der Bürgermeisterwahl wurden auch zwei Kirchmeister, zwei Brudermeister für die Verwaltung eines karitativen Stiftungsvermögens und ein Klöckner gewählt. In der Begräbnisordnung von 1691 heißt es: *»Erstlich solle zu einer hauptleich eines jeden bürgers oder bürgersfrauen aus jedem haus eines von den haupteren die leich zum grab zu begleiten, dem ampt der hl. Meß bey zu wonen und mit zum opfer zu gehen gehalten sein bei straff 1 sester Wein.«* Im Anschluß an das kirchliche Begräbnis und die Totenmesse fand in Senheim eine Trauerfeier im Rathaus statt. Um übermäßige Kosten für die Angehörigen zu vermeiden, wurde ihre Leistung auf »acht sester wein« und einen »Weck« für jeden Teilnehmer beschränkt. Unbemittelte waren davon befreit. Die Trauerfeier auf dem Rathaus sollte aber bei den Toten genauso gehalten werden, »als oben von dem reichen gemeldet«. Die Kosten wurden von der Gemeinde getragen.

In der Beltheimer Ordnung sind Gemeindeversammlung und Gelag nur beiläufig erwähnt. In Senheim erfahren wir Näheres darüber. Wenn jährlich der Bürgermeister und seine Geschworenen neu gewählt waren, wurde auf dem Kirchplatz vor versamelter Gemeinde die feierliche Vereidigung vorgenommen. Daran schloß sich das Bürgermeisteressen an, zu dem außer den Gewählten Vögte, Schultheiß, Schöffen, Altbürgermeister, vier Weinschröter, zwei Kirchmeister, zwei Brudermeister, der Klöckner und der Fährmann als Gäste der Gemeinde geladen waren. Im Anschluß an die mehrere Male im Jahre stattfindenden Gemeindeversammlungen hielt die Gesamtbürgerschaft im großen Rathaussaal ein »gemein gelach«. Es galt dabei eine genaue »Platzordnung nicht nur für den Vorstand der Gemeinde, sondern auch für die Bürger, deren Trinkgefäße, die sogenannten Rathauskannen, auf dem Rathaus aufbewahrt

wurden«. Der Bürgermeister durfte bei diesen Gelegenheiten sein eigenes Wachstum ausschenken, »dessen Preis nach einer den allgemeinen Weinpreisen folgenden Skala berechnet« wurde. Der Bürgermeister wird nach biblischer Regel in vorgerückter Stunde auch den geringeren Wein losgeworden sein. Man sorgte außerdem auf andere Weise, daß der Stoff nicht ausging. Für ungebührliches Benehmen beim Gelag wurden Weinbußen bis zu 50 l verhängt und sogleich konsumiert. Die Obrigkeit hat das 1719 verboten. Ruhestörungen sollen erst am nächsten Tag mit nüchternem Kopf beurteilt und mit Geldbußen bestraft werden. 1722 wurden die Gelage im ganzen Territorium verboten. Aber die Senheimer protestierten und setzten »ihre uralte Observanz« unbekümmert fort. Das Gemeindegelag war nicht bloß in den Weinbauorten, sondern überall eine »uralte Observanz«, die ursprünglich kultische Bedeutung hatte.

In Beltheim war der Bürgermeister allein der Gemeindevorsteher und wurde nötigenfalls vom ältesten Bürger vertreten. In Senheim bildete schon im 16. Jahrhundert der Bürgermeister mit dem Altbürgermeister und zwei Geschworenen den Gemeindevorstand. In wichtigen Angelegenheiten war überall die Gemeindeversammlung zuständig. Der Bürgermeister hatte oft einen schweren Stand. In einem Bericht ⁴⁷⁾ von Schultheiß, Bürgermeister und Schöffen von Zell an der Mosel aus dem Jahre 1679 an die Regierung heißt es: *»Diß Jahre uff neue Jarstag begibt es sich, dass der bürgermeister ahn herrn Schultheis anhaltet 4 notwendige puncten der gemeinden vor zu halten, als gemelte 4 puncten vorgehalten wurden, rufet Peter Klein harth heraus, ob der bürgermeister nicht so wohl ein mauhl habe als auch der Schultheis. Dann der Schultheis habe in gemeinden sachen nicht mehr zu befehlen als auch ein anderer. Dar uf fraget der bürgermeister von der bürgerschaft, was sie darzu saget, ob der H. Schultheis nichts mehr in gemeinden sachen zu befehlen habe als ein jeder, habe die bürgerschaft meisten Theil gerufen: Ja, Ja, Ja! Über dieses bürgermeister, scheffen, rathsgenossen und elteste bürger sich dar bey beschwerth befunden, daß der Schultheis in gemeinden sachen gleich als wie seine vorfahren gethan, nichts solte zu befehlen haben. Dan dem bürgermeister unmöglich, solche ungehorsame gemeinde allein vor seine person zu regieren.«* In vielen Gemeinden, nicht bloß an der Mosel, sondern auch auf dem Hunsrück, hat es um diese Zeit schwere Unruhen gegeben. In Zell scheint rathäusliche Mißwirtschaft die Veranlassung gewesen zu sein. *»Johs. Schomerus redet bey gantzer gemeinden, wan er ein raths genoßener nuhr ahn sehe, so entsetze sich ihme das geblüth im leib.«* In Senheim hat der Widerstand der Gemeinde gegen das Willkürregiment und die Vetternwirtschaft von Schöffenkolleg und Gemeindevorstand 1751 zu einem offenen Aufstand und einer langen, heftigen Beschwerdeschrift an die Regierung geführt, in der ebenfalls dem Schultheiß und dem Gericht das Recht bestritten wird, in Gemeindeangelegenheiten mehr hineinzureden, als jedem Bürger zusteht. Gegen die Schöffen schleudert die Beschwerde den Satz: »Senheim ist keine Aristokratie, die von 14 lebenslänglichen Despoten verwaltet wer-

47) Zeller Amtsprotokolle, Staatsarchiv Koblenz, 1 C, Nr. 7934 ff.

den muß.« Mögen die tumultarischen Auflehnungen noch so tief in Mißständen begründet sein, so beweisen sie doch zugleich den ungebrochenen Selbstbehauptungswillen der Gemeinden im 17. und 18. Jahrhundert. Die Zeugnisse dafür lassen sich aus allen Teilen der Rheinlande in großer Zahl beibringen. Die Heimgereden und ihre Nachfahren im Mittelrheingebiet waren und blieben ohne Zweifel politische Gemeinden.

Auch die vielberedeten Heimgereden im Rheingau waren von Anfang an politische Gemeinden. Der neuerliche Versuch von W. Klötzer in seiner sonst vorzüglichen Analyse der Quellen, den Ursprung der Heimgereden in »Urmarken« zu finden, ist abwegig⁴⁸⁾. Klötzer stellt ja selber fest, daß die örtlichen Heimgereden mit Schultheiß und Schöffen als Gemeindevorstand genauso wie das Rheingauer Gesamtheimgerde nicht bloß in Allmendangelegenheiten zuständig waren, sondern »in den weitesten Belangen der gemeindlichen Selbstverwaltung«. Trotzdem lehnt er es aber ab, die Heimgereden von Anfang an »schon als Gemeinden im Rechtssinne, als Selbstverwaltungskörperschaften zu bezeichnen, wie F. Steinbach nicht unterlassen kann«. Ich kann es wirklich nicht unterlassen: Die Heimgerede waren, wie die Zenteneien und Honschaften genossenschaftliche, selbstverantwortliche Glieder der politischen Ordnung. Sie besaßen »in der Relation zu dieser Form und Gestalt der ländlichen Gemeinde«, wie Klötzer es für »Gemeinden im Rechtssinne« fordert⁴⁹⁾. Sie waren Landgemeinden mit kommunaler Selbstverwaltung.

4. Die Burschaften

Eine Burschaftsordnung, die uns als Beispiel in gleicher Ausführlichkeit wie die Gemeindeordnung von Wallersheim für die Zenteneien, die Gemeindeordnungen von der unteren Sieg für die Honschaften und die Gemeindeordnungen von Beltheim und Senheim für die Heimgereden über die Verfassung der Burschaften Auskunft gäbe, habe ich leider noch nicht gefunden, obwohl die schriftliche Überlieferung der Burschaften viel weiter zurückreicht als die der Honschaften. In einer Urkunde⁵⁰⁾ von 1211 steht, daß der Abt Radulf von Deutz (um 1025) mit den Leuten von vier Burschaften, *quatuor viciniarum hominibus que vulgo geburscaf vocantur*, die Ablösung des dem Kloster Deutz im Kirchspiel Anrath bei Krefeld zustehenden Zehnten durch eine feste jährliche Geldsumme vereinbart habe. Der Abt Bruno (1200–1208) habe im Einverständnis und mit dem Willen jener vier Burschaften die Zahl der Burschaften in

48) W. KLÖTZER, Mark und Haingericht (!) im Rheingau. In: Nassauer Annalen 65, 66, 67, 1955/56.

49) Derselbe, Die Rheingauer Freiheit. In: Nass. Ann. 68, 1957, S. 53.

50) Staatsarchiv Düsseldorf. Abtei Deutz, Rep. u. Hs. Nr. 1, fol. 32 f. Depositum im Hist. Archiv der Stadt Köln. Kopie um 1300.

dieser *locatio* auf sechs erhöht: *perpendens tam ipsis hominibus esse commodius quam suo monasterio utilius alias duos vicinias de illarum quatuor consensu et voluntate in eadem locatione adjunxit*. Bei dieser Gelegenheit sei vereinbart worden, daß aus jeder der sechs Burschaften ein Mann, den der Abt bestimmte, als Selbstschuldner die Zahlung der Ablösungssumme in Höhe von sieben Mark und sechs Schillingen Kölner Währung verbürgen sollte. Wenn von den Bürgen einer stirbt oder aus irgendeinem Grunde ausscheidet, haben die Leute der betreffenden Burschaft dem Abt für die Nachfolge einen Dreivorschlag einzureichen: Die Burschaften des Kirchspiels Anrath waren demnach durch den Zehnt- und Grundherrn im Einvernehmen mit den Nachbarn gebildete Bezirksgenossenschaften. Die Bestellung einer besonderen Kommission für die Einziehung der Zehntablösung beweist nicht, wie Ilgen meint, daß die Burschaften um 1025 noch keine Organisation und keine Vorsteher hatten, sondern im Gegenteil, daß die Burschaften andere eigene Aufgaben hatten. Sie waren aber, wie immer, neben der Regelung ihrer eigenen kommunalen Angelegenheiten auch für die Umlage herrschaftlicher Forderungen zuständig. Die urkundliche Nachricht stammt aus dem Jahre 1211. Ihre Angaben sind aber so konkret, daß Zweifel an der Richtigkeit der Angaben für 1025 begründet werden müßten.

Erst seit Anfang des 14. Jahrhunderts sind allerdings am Niederrhein Burdinge, eigene Gerichte der Burschaften, bezeugt. Im benachbarten Westfalen reichen die urkundlichen Belege ins 13. Jahrhundert zurück⁵¹⁾. Ich stimme Ilgen zu, daß Burdinge nur dort entstanden sind, wo die Siedlungen dichter und größer geworden waren. Manche niederrheinische Burschaften haben, wie auch viele bergische Honschaften, niemals gerichtliche Befugnisse ausgeübt, sondern sind gerichtlich auch für Bagatellsachen immer ganz den Landgerichten unterworfen geblieben. Im Streusiedlungsgebiet am Niederrhein blieb natürlich die genossenschaftliche Initiative in Wohnplätzen und Feldfluren schwächer als in großen Dörfern. Seit dem Beginn der Neuzeit ist sie außerdem durch die Landesherrschaft in enge Grenzen verwiesen worden. Im Kapitel 24 der klevisch-märkischen Landgerichtsordnung von 1581 heißt es⁵²⁾: »*Was sachen an den baurgerichten gehorich. In den baurgerichten sollen gleicher Gestalt (wie bei den holtz- und markengerichten) allein possessorisachen von stegen, straiszen, wrechten (Rügen), zeunen, wegen, wasserflüssen, bepalungen der lendereien, auch was in oder zu einem gut gebraucht oder dergleichen veltsachen, darin allein des blossen besitz oder gebrauchs halver zwischen baurleuten gehandelt wird, zum austrage gepracht und erortert werden.*« Die Beschränkung der gerichtlichen Befugnisse bedeutet aber nicht die Auslöschung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Burschaften behielten ein weites Feld selbstverantwortlicher genossenschaftlicher Betätigung im öffentlichen Leben, sie blieben politische Landgemeinden.

Aus dem Sachsenspiegel wissen wir, daß die Burschaften unter Leitung von Bur-

51) ILGEN, Kleve I, S. 536* ff.

52) A. a. O., I, 2, S. 178 ff., bes. S. 191.

meistern in seinem Geltungsbereiche im Anfang des 13. Jahrhunderts die normale Form der kommunalen Organisation auf dem Lande gewesen sind. Die regulären Gerichtsbefugnisse des Burmeisters hatten »vom landrechtlichen Standpunkt aus betrachtet, die Bedeutung eines schiedsrichterlichen Sühneverfahrens, bei dessen Mißlingen, die eigentliche Gerichtsgewalt des Landrichters eintritt«⁵³⁾. Diese Feststellung von I. W. Planck ist auch für die rheinischen Burschaften völlig zutreffend und gilt in gleicher Weise für die Honschaften, Zenteneien und Heimgereden.

III. Herkunftsbezüge der rheinischen Landgemeinden zu den Gerichtsgemeinden

Die Zenteneien, Zennereien oder Zendereien und ebenso die Huntschaften, Hunschaften oder Honschaften erinnern schon durch ihre Namen daran, daß sie in irgendeinem Abstammungsverhältnis zur Centena oder Hundertschaft stehen. Wer das leugnen wollte, müßte eine andere einleuchtende Herleitung der Namen aufzeigen. Der verdienstvolle Herausgeber des niederrheinischen Urkundenbuches Th. Lacomblet hat bei den »Huntschaften« noch an die direkte Nachfolge nachträglich zersplitterter hundertschaftlicher Siedlungs-, Wehr- und Kultverbände der Germanen gedacht⁵⁴⁾. Abgesehen davon, daß diese germanischen Hundertschaften inzwischen in das Gebiet der Fabel verwiesen sind, haben H. Schütze⁵⁵⁾ u. a., besonders aber Th. Ilgen⁵⁶⁾ völlig klargemacht, daß die Honschaften mit Gerichtshundertschaften nicht in unmittelbarem Zusammenhang gebracht werden können. Der nicht wegzuleugnende Namenszusammenhang ist danach bei den Honschaften wie bei den Zenteneien ein ungelöstes Rätsel.

Auch der Name Heimgerede ist bisher nicht einleuchtend erklärt. Im Wörterbuch von Grimm steht nur »Heimgericht = Dorfgericht«. Urkundlich belegt ist »Heimgerede« zuerst in der Mauerbauordnung von Worms. Sie stammt wahrscheinlich aus der Zeit des Bischofs Tietlah (891–914), spätestens aus der Zeit des Bischofs Burchard (1000–1025); für die frühere Datierung hat F. Beyerle gewichtige Gründe aus der Geschichte der Wehrverfassung angeführt⁵⁷⁾. In dieser alten Quelle⁵⁸⁾ heißt es:

53) I. W. PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, I, 1878, S. 11, Anm. 23.

54) TH. LACOMBLET, Die Huntschaften am Niederrhein. In: Archiv f. d. Geschichte des Niederrheins, I, 1831, S. 209–242.

55) H. SCHÜTZE, Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde, mit bes. Rücksicht auf das alte Herzogtum Berg. In: Beiträge z. Gesch. d. Niederrheins, 15, 1900, S. 182–277.

56) TH. ILGEN, Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien. Herzogtum Kleve, I, S. 516* ff., bes. S. 536* ff.

57) F. BEYERLE, Zur Wehrverfassung des Mittelalters. In: Festschrift Ernst Mayer, 1932, S. 46 ff.

58) H. BOOS, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, III, S. 223 f.; Geschichte der rhein. Städttekultur. S. 277 ff.

»*Deinde usque ad Pawenportam urbani, qui Heimgereiden vocantur, operando pervigilent*«. In Heimgereiden zusammengefaßte einheimische Stadtbewohner – die Friesen werden von ihnen unterschieden – hatten einen Teil der Stadtbefestigung zu unterhalten; nur einen kleinen Teil, der Mauerbau war im übrigen noch Aufgabe eines weit über den Stadtbereich hinausgreifenden Burgbannbezirkes mit einer Reihe von zugehörigen Dörfern. Die Stadt war ein engerer bischöflicher Gerichtsbezirk innerhalb des Burgbanns. In einer Weisung vom Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts werden *sedecim viri, qui heimbургenses dicuntur* erwähnt, sechzehn Heimbürgen an der Spitze von Heimgereiden. Nach einem Weistum des 13. Jahrhunderts wurden sie jährlich durch den *pedellus civitatis* aus den vier Wormser Pfarreien ausgewählt. »*Et illi sedecim iurabunt magistris civium, quod per annum illum mensuras qualescunque ab omnibus exigant, examinent et iustificent, falsas dirumpant sine dolo, nullas amicitias et inimicitias attendo. Item quod ad pulsationem campane curie semper parati existent, item quod cum a camerario requisiti fuerint, quod ea accusent, quae noverint accusanda*.« Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Zahl der Heimgereiden um 900 oder 1000 kleiner war als um 1200. Es ist auch unwahrscheinlich, daß die Heimbürgen von Anfang an für die Kontrolle von Maß und Gewicht zuständig gewesen sind. Wahrscheinlich ist hingegen, daß sie von jeher für das Aufgebot der Heimgereden durch die Sturmglocke und für die Anklage im stadtherrlichen Rügegericht zuständig waren. Diese Zuständigkeiten und die Heranziehung zum städtischen Mauerbau genügen für die Feststellung, daß die Wormser Heimgereiden vom Jahre 900 oder 1000 öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften gewesen sind. Daß sie außer den stadtherrlichen Auftragsangelegenheiten auch eigene kommunale Aufgaben erfüllten, halte ich für sicher, weil m. E. schon der Name darauf hinweist.

Den oberdeutschen Heimgereden entsprechen am Niederrhein die Heimmale. Dieser niederdeutsche Ausdruck begegnet vereinzelt auch am Mittelrhein. Im Weistum von Winden von 1465 heißt es z. B.: »*so hoe und viel die hern von gerichtswegen und auch die gemein von ihre heimels wegen solches verpotten hätten*«⁵⁹⁾. Im Weistum der kleinen Pellenz auf dem Maifeld wird im 14. Jahrhundert ein *heimadal* genannt⁶⁰⁾. Heimmal ist offensichtlich gleichbedeutend mit Heimgerede. Ilgen leitet im Anschluß an Grimm, Brunner und Schröder das Wort *Heymal* von *Hegemal* = gehegtes Gericht ab. Das ist im Hinblick auf Heimgerede unmöglich. Die Worterklärung hat ohne Zweifel von Heim auszugehen, das in ähnlicher Bedeutung schon im Althochdeutschen belegt ist: Forum wird mit Heimgart übersetzt. Vom Wort her ist also keine Beziehung zum öffentlichen Gericht, zum *placitum publicum* gegeben, wohl aber von der Sache her.

In der letzten Untersuchung der niederländischen Heimmale von B. H. D. Hermesdorf und der ausführlichen Besprechung von K. Wellschmied werden u. a. folgende

59) GRIMM, Weistümer, VI, S. 745.

60) K. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben, I, 1, S. 304 u. S. 217.

Zeugnisse für Herkunftsbeziehungen zum fränkischen Hundertschaftsgericht aufgezählt⁶¹): »Das Verfahren der handhaften Tat, das Gerüfte, die Klage mit dem toten Mann, der Fürsprech, der formalistische Unschuldseid als Beweismittel, die Möglichkeit der Verfolgung von Amts wegen.« Ilgen glaubt bei den niederrheinischen Heimmalen auch bezirkliche Beziehungen zum echten Ding des Grafengerichtes feststellen zu können⁶²), das ja jeweils an der Gerichtsstätte einer Hundertschaft stattfand. So hält er die *rechte hemeldaige* in der Düffel für unmittelbare Fortsetzungen des Grafengerichtes im Tubalgau, einer ursprünglichen Hundertschaft des Betuwegaues. Auch das Gericht im Lande Hetter *gehieten in den heymell* sei trotz einer späten urkundlichen Erwähnung als altes Hundertschaftsgericht der Grafschaft zu erkennen. Seine Form weise darauf hin: »*daer wij saeten in eyhre gespannenre banck in schijne eyne gemeynen gerichtz*«. Auch seine Zusammensetzung ließe darauf schließen: Rechtsweiser waren die Schöffen der landrechtlichen Untergerichte von Millingen, Bienen und Dornik unter Vorsitz des dem Landesherrn vereidigten Landrichters in der Hetter. »Die Annahme bleibt wohl ausgeschlossen, daß 1442 und 1443 Esserden ohne Anschluß an eine ältere Überlieferung zum Versammlungsort für das Heymal (heimell, heymail) eigens für den angegebenen Zweck (Weisung über Zehntansprüche im Ried und Bruch des Landes Hetter) neu bestimmt worden wäre, zumal der Streitgegenstand nicht in seiner, sondern in der Bauerschaft Vrasselt lag.« In gleicher Weise kommt Ilgen bei der Untersuchung des Weseler Heymals zu dem Ergebnis, daß darin »das ehemalige Grafschaftsgericht der Gegend, was seinen Zuständigkeitsbereich anlangt, weiter fortlebt«, obwohl hier mit der Möglichkeit zu rechnen ist, »daß für das Weseler Heymal durch die Verfügung Graf Dietrichs von Kleve 1369 ein neuer Sprengel und Mittelpunkt geschaffen worden war, in dem nur die Formen der karolingischen Gerichtsübung aufgefrischt worden sind«. Nicht alle Heimmale sind bezirkliche Nachfahren alter Hundertschaftsgerichte, aber auch in erweislichen Neubildungen leben Traditionsreste früherer Hundertschaftsgerichte fort.

Das gleiche gilt aber von den Heimgereden. Im Beltheimer Hochgericht waren die Heimburgen der vierzehn Heimgereden sogar an Stelle von Schöffen die Rechtsweiser. Sie waren für die Landfolge und Gerichtsfolge ihrer Gemeindemitglieder verantwortlich. Auch bei den Honschaften, die bestimmt keine unmittelbaren Fortsetzungen von Hundertschaftsgerichten sind, fanden wir die Beziehungen zum »ungebotenen Ding« des Landgerichtes, ferner die Pfändung durch die Gemeinde mit gesamter Hand- und die Friedloslegung. Unter dem Einfluß der falschen Worterklärung Heimmal = Hege-mal sind die Herkunftsbeziehungen der Heimmale zum echten Ding der Hundert-

61) B. H. D. HERMESDORF, Het Heymal. 1950. — K. WELLSCHMIED. In: ZRG. Germ. Abt., 69, 1952, S. 509–513. Dort auch weitere Literatur. Vgl. auch die Belege für Rechtswörter mit Heim im Dt. Rechtswörterbuch V., 4, 5.

62) ILGEN, a. a. O., S. 153* ff., bes. 161* f., 342* ff., bes. S. 358* ff. u. II, 1, Nr. 307, 308 und 311.

schaft zu eng und zu unmittelbar gesehen worden. Soweit bisher bekannt ist, reicht die urkundliche Überlieferung nur bis zum Jahre 1187 zurück. Von da bis zur karolingischen Gerichtsverfassung ist noch ein weiter Weg, auf dem viele Änderungen erfolgt sein können. Das Stammwort Heim weist auf eine Änderung von grundsätzlicher Bedeutung, die wir bei den viel früher bezeugten Heimgereden fassen können.

Die Wormser Heimgereden vom Jahre 900 oder 1000 hat F. Beyerle treffend als »vorgeburtliche Kindheitsstufe« der Wormser Stadtgemeinde bezeichnet⁶³⁾. Ihr Name dürfte darauf hinweisen, daß ihnen im Rahmen der stadtherrlichen Gerichtsgemeinde die genossenschaftliche Regelung heimischer Angelegenheiten der Stadtbewohner überlassen war. Auf dichter besiedeltem städtischen Boden wurden für diesen Zweck und zugleich für gerichtsherrliche Auftragsangelegenheiten schon im 10. Jahrhundert Untergliederungen der Gerichtsgemeinde geschaffen. So war es – sehr viel später – auch im Beltheimer Hochgericht, dessen vierzehn Dörfer uns als vierzehn Heimgereden begegnen. Im benachbarten Senheim hatte hingegen die Gemeinde mit dem Heimbürgen an der Spitze den gleichen Bezirk wie das Hochgericht. Dort war also keine Untergliederung der Gerichtsgemeinde für kommunale Zwecke erfolgt, sondern nur eine Abspaltung der genossenschaftlichen kommunalen Zuständigkeit von der Zuständigkeit des herrschaftlichen Gerichtes im gleichen Bezirk. Auch die niederrheinischen und niederländischen Heimmale sind m. E. keine unmittelbaren Fortsetzungen der echten Dinge des Hundertschaftsgerichtes, sondern genossenschaftliche Abspaltungen für die Regelung heimischer Angelegenheiten, wobei das Maß der ihnen überlassenen oder übertragenen Befugnisse von Fall zu Fall verschieden sein konnte. Sie sind Vorstufen der schließlichen Aufgliederung der Gerichtsgemeinden in Burschaften.

Der Name Burschaft ist in der ersten urkundlichen Erwähnung⁶⁴⁾ für 1025 unmißverständlich erklärt: »*quatuor viciniarum hominibus, que vulgo geburscaf vocantur*«. Die hochdeutsche Wortform Bauerschaft vermeide ich, weil sie nicht mehr klar zum Ausdruck bringt, daß bur ursprünglich nicht Bauer = Landwirt, sondern Nachbar bedeutet. Zu den Burschaften gehörten neben landbesitzenden und -bewirtschaftenden Bauern auch Landarbeiter und Handwerker, alle Bewohner des Nachbarschaftsgebietes.

Auch in den Burschaften leben Traditionsreste der alten Gerichtsgemeinden fort. Darüber hat Th. Ilgen schon volle Klarheit geschaffen. Er hat zunächst einmal nachgewiesen, daß die Burschaften als Nachbarschaftsgemeinden entstanden sind, als »die kleinsten kommunalen Verbände..., die sich zur Regelung gemeinsamer Nutzungs- und Verwaltungseinrichtungen und zum Schutze der Feldflur und des Privateigentums gebildet haben«. Ihre Zahl hat sich mit dem Fortschreiten und Verdichten der Besiedlung erwiesenermaßen vermehrt. Viele Burschaften – für die Honschaften, Heimgereden und Zenteneien gilt das gleiche – sind aus grundherrlichen Hofgenossen-

63) F. BEYERLE, a. a. O.

64) S. oben S. 35.

schaften hervorgegangen⁶⁵⁾ oder als kommunale Untergliederungen von Hofsgenossenschaften entstanden. Aber in seltener Übereinstimmung mit G. v. Below, dessen für den Niederrhein von K. Weimann⁶⁶⁾ übernommene Gemeindeftheorie er auf Schritt und Tritt bekämpft, betont auch Ilgen, daß grundherrliche Burschaften nur dort anzutreffen sind, wo die Grundherren sich »Gerichtsrechte auf Kosten der aus der öffentlichen Gewalt stammenden Gerichtsbarkeit« angeeignet hatten. Die Herkunft der grundherrlichen Gerichtsrechte soll hier nicht erörtert werden. Wir halten aber mit v. Below und Ilgen fest, daß die Rechte der Gemeinden niemals hofrechtlicher, sondern stets landrechtlicher Herkunft sind. Ilgens Untersuchungsergebnisse gipfeln in der Feststellung: »Vor allen Dingen aber wird man sich davor hüten müssen, in den innerhalb der Bauerschaften oder Honschaften entwickelten Bürgerichten (Burdingen oder Honnendingen) die Urtypen dieser Institutionen erkennen zu wollen. Wie diese kleinen Wirtschaftsgemeinheiten erst das Resultat stärkerer Besiedlung einer Gegend sein können, so wird man auch ihre gerichtlichen Rechte einer späteren Entwicklung zuschreiben müssen. Sie üben die Befugnisse aus, welche vordem im größeren Bezirke durch die echten Dinge des Grafschaftsgerichtes gehandhabt worden waren.«⁶⁷⁾ Zwischen den hunderttschaftlichen Grafschaftsgerichten und den Burdingen liegen Übergangsstufen in Immunitäten, Vogteien oder Heimmalen. Aber soviel auch dazwischen liegt, die von Ilgen behaupteten Herkunftsbeziehungen bestimmter Rechte der Burdinge und ihrer Verwandten zur Gerichtsbarkeit der reichsfränkischen Hundertschaft sind offenkundig. Aus den vorhin bei den Heimmalen und Heimgereden aufgezählten Zeugnissen ist ganz besonders auf die Zuständigkeit im Handhaftverfahren hinzuweisen, wie es im Sachsenspiegel allgemein dem Burmester zugewiesen wird: »*Nu vornemet um ungerichte, welk gerichte dar over ga. Den def scal men hengen. Scut aver in deme dorpe des dages en duwe, de minner denne drier scillinge werd is, da mut de burmester wol richten des selven dages to hut und hare oder mit dren scillingen to losene; so blift jene erenlos und rechtelos. Dit ist dat hogste gerichte, dat de burmester hevet: des selven ne mut he nicht richten, of it overnachtig werd na klage.*«⁶⁸⁾ Durch das Handhaftverfahren sind einzelne Gemeinden im Rheinland zur Blutgerichtsbarkeit gelangt. Andere haben unter schwacher oder umstrittener herrschaftlicher Immunität Niedergerichtsbarkeit oder sogar Hochgerichtsbarkeit erlangt. Kurtrier hat gegen Ende des Mittelalters versucht, das Heimgericht des Dorfes Buch auf dem Hunsrück zu einem Niedergericht mit einem trierischen Schultheißen zu machen, um es der Gerichtsbarkeit seiner Mitherren im Dreiherrischen Territorium

65) Vgl. außer ILGEN, a. a. O., E. HERZOG, Landgemeinde und Grundherrschaft im Rheinland. Phil. Diss. Bonn 1924. Maschinenschrift. – F. STEINBACH und E. BECKER, Grundlagen, S. 49 ff.

66) K. WEIMANN, Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins, 1911. – Derselbe, Das tägliche Gericht, 1913.

67) ILGEN I., S. 547*.

68) K. A. ECKHARDT, Sachsenspiegel. Landrecht, 1955, S. 141.

zu entziehen. Diese und viele andere Sonderfälle müssen hier außer Betracht bleiben. Im allgemeinen ist den rheinischen Landgemeinden, wie denen des Sachsenspiegels, nur die Kommunalverwaltung in Verbindung mit einigen polizeigerichtlichen Strafrechten zugefallen.

Im späten Ausbau- und Streusiedlungsgebiet am Niederrhein sind die Übergänge von der Gerichtsgemeinde zur Landgemeinde mit kommunaler Selbstverwaltung langsamer erfolgt als am Mittelrhein, wo früh größere Dörfer sich gebildet haben. Die großräumigen niederrheinischen Heimmale waren Entwicklungsstufen zwischen hunderttschaftlichen Gerichtsgemeinden und den Burschaften. Die mittelrheinischen Heimgereden sind hingegen sogleich als kleinste kommunale Genossenschaften ins Leben getreten, die – der Name beweist es – von Anfang an auch Gerichtsrechte hatten und zu den Hochgerichtsgemeinden in unmittelbaren Beziehungen standen. Sie waren entweder Untergliederungen der Gerichtsgemeinde, wie in Beltheim, oder Abspaltungen von der Gerichtsgemeinde im gleichen Bezirk, wie in Senheim. Die Heimgereden im Rheingau oder auf dem Maifeld⁶⁹⁾ stimmen in dieser Hinsicht alle mit Beltheim oder Senheim überein und beweisen, daß unsere Beispiele typisch sind. Die Abstammung der als Heimgereden bezeichneten Landgemeinden von den Hochgerichtsgemeinden braucht daher hier nicht mehr näher erörtert zu werden. Wir wollen nur noch einmal zusehen, ob auch die an Beispielen als vollentwickelte Landgemeinden erwiesenen Zenteneien und Honschaften in der gleichen Weise entstanden sind, sei es als Abspaltungen von ihren Gerichtsgemeinden für die Aufgaben der Friedenswahrung und kommunalen Selbstverwaltung im gleichen Bezirk, sei es als Untergliederungen der Gerichtsgemeinden für die kommunalen Aufgaben.

Wallersheim begegnet uns seit dem 14. Jahrhundert in Weistümern und Urkunden als Bannbezirk der Abtei Prüm. Wie im ganzen westlichen Moselland ist im Prümer Herrschaftsbereich, anders als am Niederrhein, die immunitätsherrliche Bannherrschaft des Grundherrn zur Banngrundherrlichkeit des Immunitätsherrn fortgebildet worden. Schon 1288 ist im Prümer Territorium der Grundsatz bezeugt, daß alles Land der Bannbezirke vom Immunitätsherrn lehnrührig sei. Es ist jedoch mit Sicherheit erwiesen, daß die Bannbezirke nicht aus grundherrlichen Eigentumsrechten hervorgegangen sind, sondern aus Immunitäten, die neben grundherrlichem Eigentum umfangreichen Landbesitz freibäuerlicher Herkunft in sich begriffen. Wohltmann⁷⁰⁾ hat das für den Prümer Bereich nachgewiesen und Aubin hat es im Vergleich mit den niederrheinischen Verhältnissen bestätigt.

Die Abtei Prüm hatte in der Wallersheimer Gemarkung nur geringen Eigenbesitz

69) Vgl. F. STEINBACH, Der »adlige Dingtag« von Polch auf dem Maifeld. In: Rhein. Vjschrft. 25, 1959, H. 2/3.

70) H. WOHLTMANN, Die Entstehung und Entwicklung der Landeshoheit des Abtes von Prüm. In: Westdt. Zs. 28, 1909, S. 369–464, bes. 385. – H. AUBIN, Weistümer II, 1, 1913, S. 49. – Derselbe, Die Entstehung der Landeshoheit, 1920, S. 284 ff.

und niemals einen Fronhof. Im Bannbezirk Wallersheim gab es daher auch niemals einen *Villicus* wie in anderen Dörfern, sondern nur einen immunitätsherrlichen Schult-heißen. Die Leistungen der Bewohner beruhten nur zum geringsten Teil auf grundherrlichen Forderungen, in der Hauptsache waren sie durch gerichtsherrliche Bannrechte begründet. Neben der Heumahd und -abfuhr von der großen Prümer Wiese Merbach, wobei mehrere Bannbezirke helfen mußten, standen in Wallersheim schon nach dem Prümer Urbar von 893 Botendienste, Zaunarbeiten und Fuhrdienste im Vordergrunde. Jeder Bauer von Wallersheim mußte jährlich sechzehn Fuhren Kalksteine nach Prüm bringen. Alle diese Verpflichtungen sind aus gerichtsherrlichen Bannrechten herzuleiten, die in grundherrlichem Landeigentum im Wallersheimer Bezirk nur einen sehr schwachen Rückhalt besaßen.

Diese durch gute Quellenlage und ausgezeichnete Untersuchungen von Forst⁷¹⁾ und Wohltmann erhärtete Tatsache muß durch eine zweite Feststellung ergänzt werden, die in unserem Zusammenhang von fundamentaler Bedeutung ist und bisher nicht beachtet wurde. Wohltmann weist zwar darauf hin, daß Prüm in seinem weiten Güterbereich nur dort die Landeshoheit erlangt hat, wo es die ältere landrechtliche Gerichtsbarkeit in seine Gewalt bringen konnte. Trotzdem bezeichnet er aber das »Land Prüm« als Immunität, als immunitätsherrlichen »Hochgerichtsbanbezirk«. Das ist nicht richtig. Das »Land Prüm« ist in seinem Kern nicht aus der Immunität allein entstanden, sondern aus dem Grafengericht des Carosgaues, der eine hundertschaftliche Abspaltung des Bitgaues war. Die zentrale Gerichtsstätte lag unweit Wallersheim im Waldo Baslo, heute Baselt. Um den Vorsitz in diesem alten Gaugerichte haben der Abt von Prüm und seine Vögte – zuerst der Graf von Vianden, dann dessen Lehns-mann, der Herr von Schönecken – lange gestritten. Im Kommentar des Caesarius von 1222 zum Prümer Urbar findet sich eine Rasur an der Stelle, wo vom Vorsitz des Vogtes im Placitum von Baslo die Rede war⁷²⁾. Daraus erhellt, daß der Abt erst nach 1222 den Vogt aus dem Vorsitz des alten Grafengerichtes verdrängt hat. Der Vogt nahm nachher nur noch als schweigender Schirmvogt an den Gerichtstagungen teil.

Der Abt hat zwar versucht, den Rechtszug seiner Bannbezirke auf seinen immunitätsherrlichen Oberhof Rommersheim zu konzentrieren. Das ist ihm aber niemals vollständig gelungen. Die Blutgerichtsbarkeit *cum hominibus ecclesie ac istius vicinie* – so hieß es im Kommentar des Caesarius – haftete für immer unlöslich an der Gaugerichtsstätte in Baslo. Die immunitätsherrlichen Gerichtsbänne blieben auf der höchsten Stufe der Gerichtsbarkeit stets diesem alten Hundertschaftsgerichte unterworfen.

71) H. FORST, Das Fürstentum Prüm. Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rhein-provinz, IV, 1903. – Derselbe, Die territoriale Entwicklung des Fürstentums Prüm. In: West-deutsche Zs. 20, 1901, S. 251–288.

72) Vgl. M. WILLWERSCH, Die Grundherrschaft des Klosters Prüm. Phil. Diss. Berlin 1912. Gedr. Auszug. S. 14 ff. Ein Exemplar des Manuskriptes der ganzen Arbeit im Stadtarchiv Trier. – Vgl. auch CH. E. PERRIN, Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine, 1935, S. 3 ff.

Mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit handhabten die Schultheißen und Schöffen der abteilichen Bannbezirke die gesamte hohe und niedere Gerichtsbarkeit und holten sich ihre Rechtsbelehrung auf dem abteilichen Oberhof in Rommersheim. Ihre Gerichtsbezirke umfaßten meist mehrere Siedlungen, waren also keine Ortsgerichte, sondern Bezirksgerichte. Deren Grenzziehung ist nicht im Anschluß an grundherrliche Eigentums Grenzen erfolgt, auch nicht im Anschluß an vorgegebene Ortsgemarkungen mit ihren Allmenden, ebensowenig im Anschluß an Pfarrbezirke. Das hat Wohltmann für die Prümer Gerichtsbanne genauso sicher nachgewiesen wie Aubin für die nieder-rheinischen Bannbezirke. Die Prümer Bannbezirke waren immunitätsherrliche Untergerichte des alten landrechtlichen Hochgerichtes Baslo, dem die Blutgerichtsbarkeit in sämtlichen vierzehn Gerichtsbannen des »Landes Prüm« vorbehalten blieb.

H. Hirsch hat gezeigt⁷³⁾, daß die hochmittelalterliche Dezentralisation der Hochgerichte mit dem Aufstieg von Niedergerichten zur mittleren und hohen Gerichtsbarkeit zusammenhängt. Das trifft auch für die Prümer Bannbezirke zu, bietet aber keine ausreichende Erklärung des Vorgangs. Die rechts-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Ursachen und Antriebe harren noch der Untersuchung. Nur sie können uns auch die Grenzbildung der neuen Gerichtsbanne verständlich machen. Wohltmann spricht vorsichtig »von einem – vielleicht – möglichen Anschluß an Schutzkreise«. Das halte ich für sehr wahrscheinlich. Die Besiedlung war dichter, die Dörfer waren größer geworden. Der Adel hatte sich auf seine Burgen verzogen. Die verkleinerten Gerichtsbezirke scheinen zeitgemäß zweckmäßige Gebietsgrößen für das Zusammenwirken von Herrschaft und Genossenschaft in der Friedenswahrung und Regelung der öffentlichen Angelegenheiten zu sein. Das ist ja der wesentlichste Unterschied der jungen Territorien gegenüber den späteren Territorialstaaten, daß sie noch keine herrschaftliche Behördenorganisation hatten, sondern in allem und jedem auf die Mithilfe und Selbsthilfe der Bewohner ihres Gebietes unweigerlich angewiesen waren.

Die Schultheißerei Wallersheim war eines von den vierzehn Gerichten des Blutgerichtes Baselt. Der Schultheiß und die Schöffen wurden vom Abt, seit dem 16. Jahrhundert vom kurtrierischen Amtmann ernannt. Der Schultheiß war landesherrlicher Beamter, die Schöffen hingegen vom Landesherrn berufene Vertreter ihrer Gerichtsgemeinde. Sie hatten das in ihrem Gerichtsbezirk geltende, herkömmliche Recht zu weisen. Der Schultheiß leitete die Verhandlungen, war aber an der Rechtsweisung und Urteilsfindung nicht beteiligt, sondern die Schöffen zogen sich zur Beratung zurück. Es ist bezeichnend dafür, wie ernst diese Grundanschauung im 13. Jahrhundert noch genommen wurde, daß auch die vom Abt und Vogt in ihren Streitfragen bestellten Schiedsrichter *secundum sententiam* oder *secundum voluntatem scabinorum* entschieden.

73) H. HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit im dt. Mittelalter, Neudruck der Wissenschl. Buchgemeinschaft mit kritischem Nachwort von TH. MAYER, 1958.

Zu welcher Zeit in Wallersheim die Loslösung der kommunalen Selbstverwaltung unter Leitung eines von der Gemeinde gewählten Zenders von der Zuständigkeit der vom herrschaftlichen Schultheißen geleiteten Gerichtsgemeinde erfolgt ist, darüber fehlen die Nachrichten. Die Erstreckung der genossenschaftlichen Selbstverwaltung auf den ganzen Bezirk des Gerichtsbannes läßt aber keinen Zweifel, daß sie durch Abspaltung von der Gerichtsgemeinde entstanden ist. Im benachbarten Birresborn war im Jahre 1287 die *communitas ville* als Eigentümerin des Grund und Bodens anerkannt, soweit dieser nicht *terra salica* der Abtei oder Privatbesitz der Bauern war. Auch in Wallersheim gehörte beim Einsetzen der schriftlichen Überlieferung der gesamte Grund und Boden des Gerichtsbezirks in den Wohnplätzen, in der Feldflur und in der Allmende, soweit er nicht Privatbesitz war, der Gemeinde. Die Nutzungsrechte innerhalb des Gerichtsbezirks waren demnach spätestens im 13. Jahrhundert zu Besitzrechten der Gemeinde verdichtet. Daraus müssen wir schließen, daß die Abspaltung der kommunalen Selbstverwaltung der Zenderei Wallersheim von der Gerichtsgemeinde vor dem 13. Jahrhundert erfolgt war.

Im Auelgau an der unteren Sieg, aus dem die Honschaftsordnungen herrühren, mit denen im zweiten Kapitel der Nachweis erbracht wurde, daß die Honschaften echte Landgemeinden gewesen sind, sind die älteren Landgerichtsverhältnisse schwer zu durchschauen. Der Streit zwischen dem Pfalzgrafen als Inhaber der Grafenrechte und dem Erzbischof Anno von Köln als Begründer des Klosters Siegburg und seines Immunitätsbezirkes, der langdauernde Kampf zwischen den Grafen von Sayn und den Grafen von Berg um die Landeshoheit in diesem Gebiet haben komplizierte Verhältnisse geschaffen. Ich wähle daher für die Erörterung der Herkunftsbeziehungen der Honschaften zu den Gerichtsgemeinden ein anderes Gebiet, wo die Quellenlage in dieser Hinsicht besser ist, wo H. Aubin die Gerichtsverhältnisse bereits geklärt hat⁷⁴⁾, das »gräfliche Land« im alten Gillgau nördlich von Köln.

In einem Weistum⁷⁵⁾ vom Jahre 1369, das die *van mans gedenkin ind van wails tiden na wisunger der scheffen van Cleynenbroich ind auch der leynlude ind der alderen* dem Hause Liedberg gehörenden Rechte weist, erscheinen als Rechtsweiser die Schöffen *totaque communitas ville de Cleynenbroich*. Die *communitas ville* bestand aus den beiden »hunschaffen« Kleinenbroich und Rottes. Sie stellten gemeinsam einen Schöffen, schickten aber jede ihren »hunnen« an die gräfliche Bank, *die sulen wrugen, so wat wrucher is*. Wir dürfen annehmen, daß Kleinenbroich und Rottes ursprünglich eine Honschaft gebildet haben, daß die Honschaft der Ausbausiedlung Rottes nachträglich abgezweigt worden ist, so wie die »Zennerei« Kopp erst nachträglich von Wallersheim abgetrennt wurde.

Alle Honschaftsangehörigen von Kleinenbroich und Rottes mußten mit ihren

74) H. AUBIN, Weistümer, I, S. 48 ff. und S. 91 ff.

75) H. AUBIN, a. a. O., S. 94 ff.

Honnen zum Rügegericht der gräflichen Bank erscheinen. Das geht aus der Weisung von 1369 klar hervor: »Item so we van diesen twen huntschaften up eynen dinclichen dach im deynste were des huys van Lydberch«, der soll wegen Gerichtsversäumnis keinen Schaden erleiden. Im Protokoll des benachbarten Gerichtes Griesberg heißt es noch 1722, daß *jeder hundschaft aus den allingen kirchspelen befohlen worden, umb sich zu separiren, die absentes zu notiren und alle excessen anzubringen.*

Die gräfliche Bank war »der Rest eines früher bedeutenderen Grafengerichtes«, der 1345 auf dem Wege der Verpfändung und Belehnung zwischen dem Erzbischof von Köln als Landesherrn und dem Herrn von Dyk als »Erbgrundherrn« geteilt worden war. Der Ausdruck Erbgrundherr bedeutet nicht, daß die Herren von Dyk Eigentümer des gesamten Grund und Bodens waren. »Wir sind über die Besitzverhältnisse genügend unterrichtet, um neben fremden Hofsvverbänden, wie dem von Liedberg in Kleinenbroich und dem von Kornelimünster in Gilverath, umfängliches Freieigen festzustellen, und können umgekehrt die Probe machen: wo Dyk Grundherr ist, wie in Kapellen, hat es ein Hofesgericht, das im Gegensatz zu der *libera jurisdictio* oder *libera comicia* der gräflichen Bank steht. Der Ausdruck Erb- und Grundherr kann auch kein Obereigentum an der Allmende bedeuten. Wir begegnen im gräflichen Land der freien Mark des Büttger Waldes, deren Holzgraf der Herr von Liedberg ist.« Dem Erbgrundherrn von Dyk gehörte vielmehr lediglich der halbe Anteil an den nutzbaren Rechten der gräflichen Bank, der ihm 1345 vom Erzbischof verpfändet worden war. Der Erzbischof hatte sich Antast und Landfolge und Verbot allein vorbehalten.

Ein Weistum der gräflichen Bank⁷⁶⁾ von 1404 bringt für die Honschaften einige Ergänzungen zu der Liedberger Rechtsweisung von 1396. Die Schöffen weisen dem Erzbischof die *precepta et inhibiciones infra terminos dicte jurisdictionis*. Die Schöffen heben dabei aber hervor, daß Gebot und Verbot des Erzbischofs nur innerhalb herkömmlicher Rechtsgrenzen zulässig sind. Die *precepta* sind anzuordnen durch *officiatos seu preconos vel hunnen, quibus id de iure pertinent, in quantum huiusmodi precepta fuerint, sicut de iure deberent*; auch die *inhibiciones* dürfen nur erfolgen *in quantum fiant, sicut de iure fieri debent*. Ebenso betonen die Schöffen bei der Zuweisung des Glockenschlags, daß ihr Gericht frei sei: *quam eciam dixerunt esse liberam iurisdictionem*. Diese Einschränkungen können nur den Sinn haben, daß die *preconos vel hunnen* nicht in jedem Falle an die Anordnungen des Erzbischofs gebunden waren, sondern nur in den feststehenden Fällen, sonst jedoch als Vertreter der Gemeinde handelten. Die Hunnen waren zugleich *preconos*, landesherrliche Gerichtsboten. Der Landesherr unterhielt außerdem noch auf seinem Amtssitz Burg Hülchrath einen berittenen Gerichtsboten. Dieser mußte sich für die Durchführung von landesherrlichen Geboten und Verboten mit den dem Erzbischof und dem Herrn von Dyk vereidigten *preconibus seu hunnonibus* vorher in Verbindung setzen: »*quod preco seu*

76) H. AUBIN, a. a. O., S. 99 ff.

nuncius existenz sub Rutgero preconone equestri Hilkeroides et suis successoribus possit et debeat intimare aliis preconibus seu hunnonibus domino Coloniensi et domino de Dicka iuratis in qualibet hunsschaff dicte iurisdictionis ad faciendum precepta et inhibitiones pro tempore faciendas.«

Die Honschaftsvorsteher waren auch für Festnahme und Bewachung von Verbrechern verantwortlich: *»Similiter dixerunt et pronunciauerunt, quod quandocumque aliquis fuerit arrestatus vel detentus super debitis infra terminos dicte iurisdictionis huiusmodi, deberet detinere in domo preconis iurati, vulgariter des hunnen, per noctem, vulgariter dewers oever die nacht, usque ad proximam diem.*« Es gab demnach 1404 in den Honschaften Gemeindehäuser mit Gefängniszelle. Weiter waren die Honnen für die Einziehung der Gefälle der Gerichtsherrn zuständig: *»Item desuper similiter requisit dixerunt, quod precones iurati, vulgariter die hunnen, sepedicti huiusmodi excessus, obuenciones et proventus expetere et extorquere debent eciam per arrestaciones necessarias et consuetas ac ipsi ambobus dominis seu eorum officiatis proinde respondere.*« Endlich liefen auch alle gerichtlichen Klagen und Ladungen über die Honnen: *»Quod huiusmodi causam seu questionem is, cui necesse foret, proponere debeat iurato preconis, dicto hunnen, in eadem hunsschaff, in quam huiusmodi cause seu defectus pertinent seu se extendunt, qui prece iuratus extunc ulterius defert huiusmodi questiones seu causas ad officiatos utrorumque dominorum sepedictorum ipsas indicandum, audiendum et declarandum.*«

In dem Weistum von 1404 steht nichts von den eigenen Aufgaben und Rechten der Honschaften, weil die Gerichtsschöffen nur an sie gerichtete Fragen der Gerichtsherrn beantworteten. Wenn nicht die Schöffen betonten, daß Gebot und Verbot des Landesherrn in der *libera iurisdictione* beschränkt seien, könnte man meinen, die *precones vulgariter hunnen* seien ausschließlich Beauftragte der Gerichtsherrn gewesen. In Wirklichkeit sind sie ohne Zweifel genauso wie die Honnen des Auelgaves in erster Linie Gemeindevorsteher gewesen, die für den Frieden und die Ordnung in den Wohnplätzen und in der Feldflur verantwortlich waren. In der Allmende waren die Honnen hier nur für die Zuteilung von Marknutzungsrechten an die Kötter zuständig, während die Bauern ihre Anteile an Wald und Weide als Mitglieder einer von den Dörfern der Urfarrei Büttgen gemeinsam gebildeten Markgenossenschaft erhielten. Die »Erbgassen« oder »Holzgewalten« waren Zubehör bestimmter Höfe. Im Anfang des 18. Jahrhunderts war die Honschaft Kleinenbroich mit 48, die Honschaft Rottes mit 29 Anteilen berechtigt. Den Köttern wurden jährlich in zwei aus der allgemeinen Mark ausgesonderten Waldstücken Nutzungen zugewiesen, die durch den Küster der Pfarrkirche Büttgen als »austeiler« vergeben wurden. *»Bei hauung des holzes aber sollen zwei gabsmänner aus jedweder honschaft dem küster behülflich sein, um die gaben zu verfertigen und auf jedes haus, das ihnen vom holz zukommende quotum zu assignieren.*« Während die allgemeine Allmendnutzung markgenossenschaftlich durch einen übergemeindlichen Zweckverband geregelt war, hatten die Honschaften die Versor-

gung der nicht an der Markgenossenschaft beteiligten Gemeindeglieder zu regeln. Das zeigte noch einmal deutlich, daß der Schwerpunkt der Gemeindetätigkeit nicht in der Verteilung der Allmendnutzungen lag, sondern in den sozialen Aufgaben der Wohn- und Flurgemeinschaft, in den Aufgaben der Friedenswahrung und kommunalen Selbstverwaltung.

Gegen die Bezeichnung der Gemeindebefugnisse als kommunale Selbstverwaltung bestehen m. E. keine Bedenken. Die Nachrichten über die Honschaften der gräflichen Bank zeigen klar, daß die Gemeinden unter landesherrlicher Aufsicht teils eigene kommunale Aufgaben erfüllten, teils landesherrliche Auftragsangelegenheiten zu erledigen hatten. Die gerichtliche und die kommunale Organisation aber waren hier um 1400 noch so eng miteinander verbunden, daß die Herkunft ihrer genossenschaftlichen Rechte und Pflichten aus dem Mitspracherecht des Gemeindevolkes am Gericht nicht zweifelhaft sein kann.

IV. Zusammenfassung und Ausblick auf gemeindegeschichtliche Forschungsaufgaben

1. Die vergleichende historische Ethnologie hat nachgewiesen, daß individual- oder Familienbesitz des bestellten Feldes nicht jünger ist als die Allmende in Weiden und Wäldern. Siedlungsgeographische Flurformen- und Wüstungsforschung haben die letzten Zweifel darüber beseitigt, daß Flurzwang und Gewinnverfassung nicht am Beginn der mittelalterlichen Siedlungsgeschichte gestanden haben. Die historische Untersuchung der Siedlungsformen hat ergeben, daß Großdörfer und Einzelhöfe erst als Produkt einer geschichtlichen Entwicklung unter landschaftlichem Systemzwang zustande gekommen sind. Auch die frühgeschichtliche Archäologie hat im frühen Mittelalter keine Großdörfer, sondern nur lockere Höfegruppen festgestellt. Die Schriftquellenforschung hat schon im 19. Jahrhundert betont, daß im frühen Mittelalter nirgends Gemeineigentum an der bestellten Feldflur, sondern nur Individualeigentum bezeugt ist. Die Verfassungsgeschichte hat erkannt, daß weder in der altgermanischen noch in der frühmittelalterlichen Rechtsordnung für autonome Markgenossenschaften Platz war. Da somit die Markgenossenschaft mit Feldgemeinschaft als Urgestalt der Gemeinde und Quelle ihrer Eigentums- und politischen Rechte nicht mehr in Betracht kommt, sind wir unausweichlich vor die Frage gestellt, wenn und durch welche Kräfte die Gemeinde ins Leben gerufen worden ist.

2. Die politische Landgemeinde mit kommunaler Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht ist keine Neubildung des 19. Jahrhunderts, sondern ein Ergebnis der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Seit der Jahrtausendwende begegnen uns genossenschaftliche Gebietskörperschaften zur Regelung eigener öffentlicher Angelegenheiten und zur Ausführung von gerichtsherrlichen Aufträgen. Seit dem 13. Jahrhundert ist die bäuerliche *communitas ville* mit Gemeindeeigentum in Wohnplätzen, Feldflur

und Allmende im Rheinland urkundlich bezeugt. Ihre Zuständigkeit war durch die Landesherrschaft begrenzt, aber nicht inhaltlich bestimmt. Sie erstreckte sich auf eigene Aufgaben der kommunalen Gemeinschaft und auf landesherrliche Auftragsangelegenheiten. Zu den eigenen Aufgaben gehörten nicht bloß wirtschaftliche Angelegenheiten, sondern auch die Zuständigkeit für Rechts- und Friedenswahrung im Gemeindegebiet. Die laufenden Geschäfte führte der von der Gemeinde gewählte Vorsteher oder kollegiale Vorstand, der Zwangs- und Strafgewalt hatte; wichtige Fragen entschied die Gemeindeversammlung als Beschlußorgan.

3. Gemeindebezirk und Gemeindezuständigkeit lassen Herkunftsbeziehungen zur Gerichtsgemeinde erkennen. Das Gemeindeeigentum ist durch Verdichtung der Nutzungsrechte der Gemeinden im Gerichtsbezirk entstanden, in welchem vorher außer privaten Besitzrechten keine Eigentumsrechte, sondern nur politische Hoheitsrechte gegolten haben. Die begriffliche Unterscheidung zwischen Hoheitsrechten und Eigentumsrechten reicht bis in prähistorische Zeiten zurück. Aus den vielen Anzeichen für die Herkunft des Gemeindeeigentums, die bei den im zweiten Kapitel behandelten Beispielen erörtert wurden, sei hier nur das Zeugnis der vierzehn Heimburgen wiederholt, die an Stelle von Schöffen Rechtsweiser am Beltheimer Hochgericht waren. Sie wiesen 1377 dem Erzbischof von Trier und seinem Stifte u. a. *den graven walt, wasser und weide, yglichem Dorfe doch der gebruchunge zu syme rechte, als iz herkomen ist*. Die *gebruchunge* waren später unbestrittenes Gemeindeeigentum. Was in Beltheim auf dem Hunsrück erst nach 1377 erreicht wurde, galt in Birresborn in der Eifel schon 1287 als schiedsrichterlich anerkanntes Gemeinderecht. Die Verdichtung gemeindlicher Nutzungsrechte zu Eigentumsrechten reicht aber mit ihren Anfängen noch viel weiter zurück.

Die Landgemeinden sind durch Abspaltung der kommunalen Selbstverwaltung von der Zuständigkeit der Gerichtsgemeinden entstanden, entweder im gleichen Bezirk oder durch Bildung kommunaler Untergliederungen der Gerichtsgemeinden. Um diese These auf ihre Stichhaltigkeit und allgemeine Gültigkeit zu prüfen, sind weitere umfangreiche und tiefeschürfende Nachforschungen erforderlich.

Am Beginn einer Frühgeschichte der deutschen Gemeinde muß m. E. eine genauere Untersuchung und Darstellung der Geschichte der Gerichtsgemeinden stehen. Sie wird zwar in allen Lehr- und Handbüchern der Rechtsgeschichte dargeboten, aber so theoretisch und aus unhaltbar gewordenen Vorstellungen über die germanische und ältere deutsche Verfassungsgeschichte heraus konstruiert, daß wir uns nicht länger damit zufriedengeben dürfen. In diesem Zusammenhang ist auch der trotz nachgewiesener Herkunftsbeziehungen der Gemeinden zu den Gerichten immer noch rätselhafte Übergang der Bezeichnungen Centena und Hundertschaft von den Gerichten an die Gemeinden zu klären. Die Historiker sind sich heute einig darüber, daß die Hundertschaft als personaler und territorialer Gerichtsverband nicht aus altgermanischer Zeit stammt, sondern erst in der germanisch-romanischen Begegnung des Frankenreiches entstanden

ist. Aber über das Wesen der fränkischen Centena gehen die Meinungen noch weit auseinander. War sie bereits in merowingischer Zeit eine Gerichtsgemeinde oder ist sie in karolingischer Zeit oder gar erst bei der Auflösung der Grafschaftsverfassung zu der Gemeinde geworden, wie die klassische Lehre der Rechtsgeschichte sie schildert? Aus spätmittelalterlichen Weistürmern kennen wir die Gerichtsgemeinde mit herrschaftlichem Leiter, rechtsweisenden Schöffen, beratendem und zustimmendem Umstand ziemlich genau. Ist es aber sicher, daß dieselbe Ordnung bis ins frühe Mittelalter zurückreicht? M. E. ist es dringend notwendig, die rechts- und verfassungsgeschichtlichen Quellen der Merowinger- und Karolingerzeit erneut unter dem Gesichtswinkel zu prüfen, ob damals die genossenschaftlichen Züge der Gerichtsorganisation bereits ebenso klar ausgeprägt waren wie später. Ich bin weit davon entfernt, Dannenbauers These der Adelherrschaft zuzustimmen, aber die seit G. Waitz und H. Brunner zur communis opinio gewordene Gerichtsverfassung paßt in dieser Form nun einmal nicht in die hocharistokratische Gesellschaftsordnung der Karolingerzeit. Die geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen der Gerichtsgemeinde, aus der durch Abspaltung der kommunalen Selbstverwaltung die Landgemeinde hervorgegangen ist, müssen jünger sein.

Diese demokratische Gerichtsgemeinde steht anscheinend schon unter dem starken Einfluß der gleichen übervolklichen, europäischen Freiheitsbewegung, die dann auch die kommunale genossenschaftliche Selbstverwaltung ins Leben gerufen hat. Die Untersuchung dieser Freiheitsbewegung in ihrem Einfluß auf die Gemeindegeschichte ist die zweite große gemeindegeschichtliche Forschungsaufgabe. Die zahlreichen villes nouvelles, Freiheiten, Täler, Weichbilder, Flecken und Märkte, oder wie die privilegierten Landgemeinden sonst heißen mögen, gehören mit den Stadtrechtsverleihungen in den gleichen europäischen, geistesgeschichtlichen Zusammenhang. Es hat unzählige Übergangsformen zwischen Landgemeinden und Stadtgemeinden gegeben, nicht bloß als »vorgeburtliche Kindheitsstufen« der Stadtgemeinden, wie die Heimgereden von Worms aus der Zeit um die Jahrtausendwende oder die Burdinge der Kölner Sondergemeinden um 1100, sondern auch kontinuierliche Übergänge, wie die Kirchspiels-gemeinde von Münstereifel, die mit ihrem *centurio cum scabinis* ohne Stadtrechtsverleihung zu einer Stadtgemeinde mit Ratsverfassung geworden ist. »Im Vergleich zu den Nachbargebieten, vorab zur Stadtrechtsgeschichte, ist die Geschichte der Dorfverfassung arg ins Hintertreffen geraten.«⁷⁷⁾ Auch die Frühgeschichte der Stadtgemeinde wird durch Aufholung unserer Rückständigkeit in der Geschichte der Landgemeinde neue Belichtung erhalten.

Am wichtigsten aber scheint mir die Auseinandersetzung mit der weitverbreiteten und neuerdings wieder breit begründeten Auffassung⁷⁸⁾, daß die deutsche Selbstver-

77) K. S. BADER, a. a. O., S. 2.

78) H. HEFFTER, Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Geschichte der Ideen und Institutionen, 1950.

waltung im 19. Jahrhundert etwas grundsätzlich und wesentlich anderes sei als die angebliche Autonomie der früheren Gemeinden. Diese Ansicht zerreit die Kontinuität der deutschen Gemeindegeschichte, macht die Reformen um den Frh. vom Stein zu Umstürzern, was doch für ihren Meister ganz gewiß nicht zutrifft; er würde sich im Grabe umdrehen, wenn er wüte, was ihm angehängt wird. Da E. Becker und ich 1932 den organisatorischen, institutionellen Zusammenhang der alten und neuen Gemeinden nachgewiesen haben, hindert Heffter nicht, zu behaupten⁷⁹⁾: »trotz der unbestreitbaren und niemals völlig bestrittenen Kontinuität bleibt der Bruch in der Entwicklung, bleibt der neue Anfang als das stärkere Moment«. Wir hätten die andere Seite vernachlässigt, »da nämlich der Absolutismus die alte städtische Selbstverwaltung, auch wenn er ihre Formen bestehen ließ, als lebendige Kraft unterdrückte, und da die Selbstverwaltung des 19. Jahrhunderts sich in wesentlichen Punkten von der mittelalterlichen Städteautonomie unterscheidet«. In welchen wesentlichen Punkten? Es hat niemals eine Gemeindeautonomie gegeben, sondern immer nur kommunale Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht. Wo die Staatsaufsicht fehlte, handelt es sich nicht um Gemeinden, sondern um Stadtstaaten. Wenn einige Ideologen und allzu eifrig im Fürstendienste beflissene Juristen alles Eigenrecht der Gemeinden leugneten, so steht dem gegenüber – unsere Beispiele zeigen es von neuem –, da die Gemeinden leidenschaftlich gegen diese Auffassung protestiert und die Abwehr der bürokratischen Bevormundung durchgehalten haben. Wo liegt die Entscheidung, ob ein Bruch oder ein Übergang vorliegt, in den staatsrechtlichen Vorstellungen des fürstlichen Absolutismus oder in der erfolgreichen Verteidigung volksrechtlicher Gemeindefreiheit? Es trifft aber auch nicht zu, da die Regierungen des aufgeklärten Absolutismus die Idee der kommunalen Selbstverwaltung total verneint haben⁸⁰⁾. Wir werden den Inhalt der Regierungsakten in Gemeindeangelegenheiten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ausbreiten müssen, um die hartnäckigen Leugner der gemeindegeschichtlichen Kontinuität zu belehren.

Wir werden auch den Auffassungswandel unter dem Einflu der Aufklärung im Hinblick auf die Gemeinden eingehender berücksichtigen müssen, als bisher geschehen ist. Dieser Auffassungswandel hat nicht erst bei den großen Reformern des 19. Jahrhunderts begonnen, sondern bereits bei den Regierungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder mehr Verständnis für die unentbehrlichen politischen Werte der kommunalen Selbstverwaltung angebahnt. Der gleiche Einflu scheint auch in den Gemeinden selbst schon lange vor der Französischen Revolution das Selbstbewußtsein wieder verstärkt zu haben⁸¹⁾. Heffter hat mit vollem Recht energisch darauf hingewiesen, da für die umstrittene Kontinuitätsfrage nicht allein die Geschichte der Institu-

79) A. a. O., S. 71 u. a.

80) STEINBACH-BECKER, a. a. O., S. 73 ff.

81) Vgl. oben S. 34.

tionen, sondern vorrangig die Geschichte der Idee der kommunalen Selbstverwaltung zu beachten ist. Ich bin aber im Gegensatz zu ihm überzeugt, daß auch in dieser Hinsicht zwischen dem 18. und dem 19. Jahrhundert kein Bruch, sondern ein Übergang vorliegt, wenigstens in Westdeutschland. Für Gesamtdeutschland mag allenfalls der Ausdruck Umbruch zutreffend sein.